

Gemeinde Lautertal, Ortsteil Hopfmansfeld

Begründung

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB

„Schlitzgasse“

Satzung

Planstand: 18.09.2024

Projektnummer: 23-2963

Projektleitung: Wolf / Spory

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

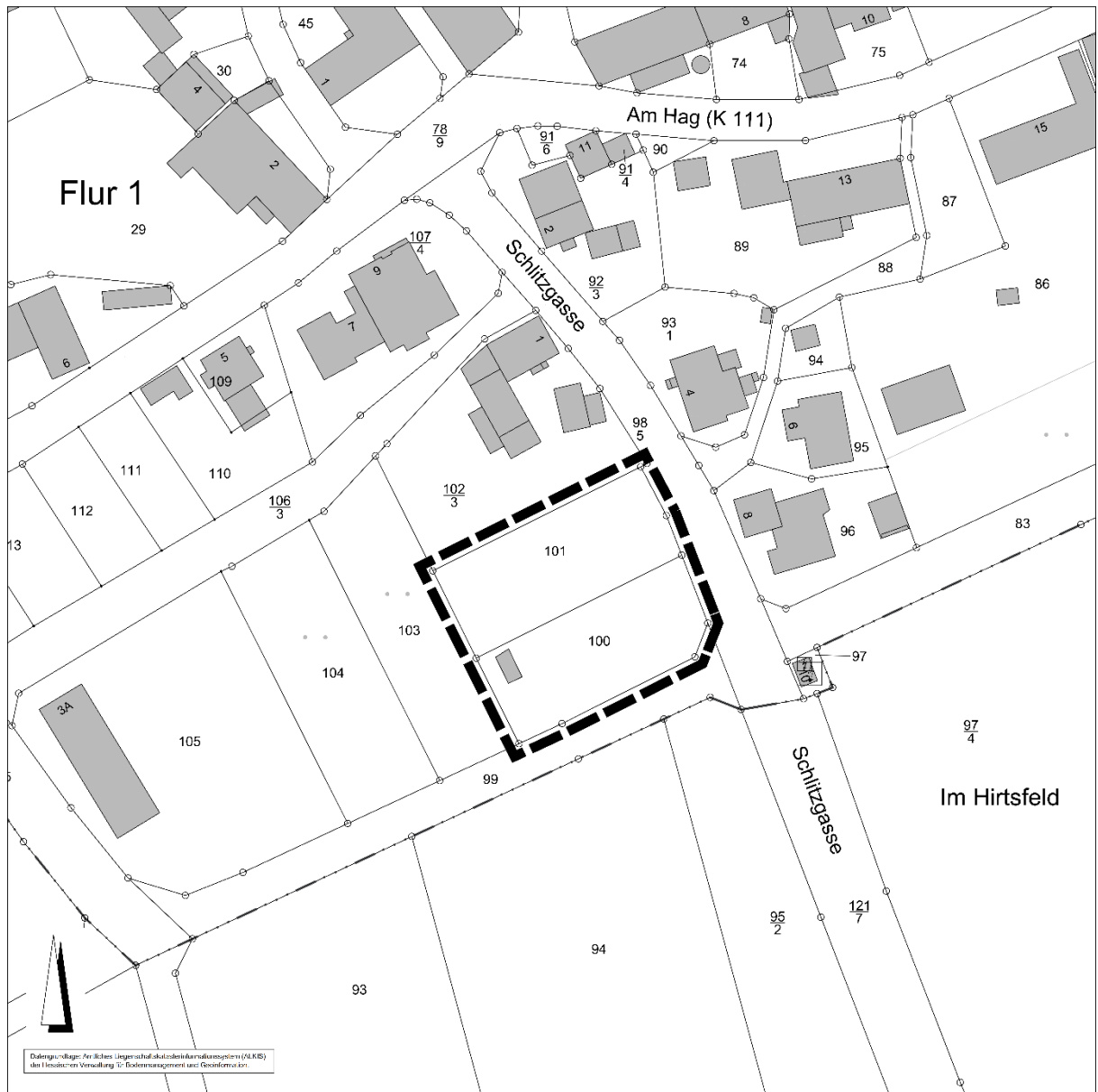
T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Vorbemerkungen	4
1.1 Planerfordernis und -ziel	4
1.2 Räumlicher Geltungsbereich	5
1.3 Regionalplanung	6
1.4 Vorbereitende Bauleitplanung	7
1.5 Verbindliche Bauleitplanung	8
1.6 Innenentwicklung und Bodenschutz	8
1.7 Verfahrensart und -stand	9
2. Städtebauliche Konzeption und Begründung	10
3. Verkehrliche Erschließung und Anbindung	12
4. Inhalt und Festsetzungen	12
4.1 Art der baulichen Nutzung	13
4.2 Maß der baulichen Nutzung.....	14
4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	15
4.4 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Eingriffsminimierung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	15
4.5 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	15
5. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	16
5.1 Umweltprüfung und Umweltbericht.....	16
5.2 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen	16
5.3 Tiere und artenschutzrechtliche Belange	21
5.4 Boden und Fläche.....	21
5.5 Wasser	25
5.6 Luft und Klima	26
5.7 Gesetzlich geschützte Biotope	29
5.8 Natura 2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete	29
5.9 Landschaft	47
5.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität.....	47
5.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz.....	47
6. Eingriffs- und Ausgleichsplanung	47
7. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz	51
7.1 Hochwasserschutz.....	51

7.1.1	Überschwemmungsgebiet.....	51
7.1.2	Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten.....	51
7.1.3	Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich durch Bauleitpläne oder sonstigen Satzungen nach BauGB (§ 78 Abs.1 WHG)	51
7.2	Wasserversorgung.....	51
7.3	Grundwasserschutz	52
7.4	Schutz oberirdischer Gewässer	54
7.5	Abwasserbeseitigung.....	54
7.6	Abflussregelung	55
7.7	Besondere wasserwirtschaftliche Anforderungen bei vorhabenbezogener Bauleitplanung für die gewerbliche Wirtschaft.....	56
8.	Altlastenverdächtige Flächen, Baugrund und vorsorgender Bodenschutz	57
9.	Kampfmittel.....	58
10.	Immissionsschutz	58
11.	Denkmalschutz	59
12.	Bodenordnung.....	60
13.	Elektrizitäts- und Gasversorgung, Kommunikationslinien	60
14.	Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs.6 BauGB und sonstige Hinweise	61
15.	Flächenbilanz.....	62

Abb.1: Übersichtskarte des Plangebietes



Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

1. Vorbemerkungen

1.1 Planerfordernis und -ziel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Schlitzgasse“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Hopfmansfeld beschlossen, um bereits erschlossene Bauflächen im Bereich der südlichen Ortslage zu mobilisieren.

Die Fläche ist derzeit planungsrechtlich teilweise dem Außenbereich zuzuordnen. Aufgrund der vorhandenen Erschließung und der sich nördlich und östlich anschließenden Bebauung soll die Fläche nun bauplanungsrechtlich erfasst werden. Nördlich des Plangebietes sowie im östlichen Anschluss an die *Schlitzgasse* befinden sich Gebäude, in deren Ergänzung die von der Satzung erfassten Flächen stehen. Wesentliches Planziel ist die Darstellung eines Dörflichen Wohngebietes durch die Ausweisung von einem Grundstück westlich der Schlitzgasse, da diese Fläche bereits erschlossen ist (Schlitzgasse) und der Ortsrand in diesem Bereich eine sinnvolle städtebauliche Abrundung erfährt. Zur Verdeutlichung sind in Abb. 2 die bestehenden Gebäude im umliegenden Bereich des Plangebietes in schwarz, sowie das geplante Wohnhaus beispielhaft in orange dargestellt. Hierdurch wird die Abrundung der Ortslage nochmal deutlich. Zur Ausweisung gelangt aufgrund des Umfeldes ein Dörfliches Wohngebiet i.S.d. § 5a BauNVO, sodass in diesem Bereich eindeutige planungsrechtliche Rahmenbedingungen und Voraussetzungen geschaffen werden können.

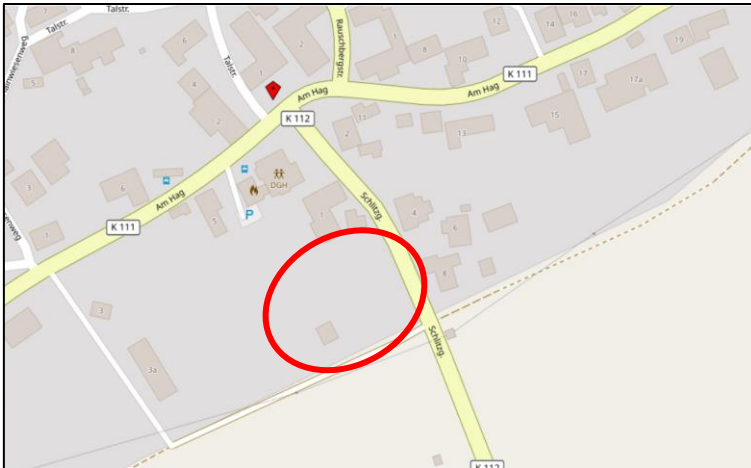
Abb. 2: Schwarzplan mit bestehenden Gebäuden und geplantem Wohnhaus



Quelle: Eigene Darstellung (06/2024), Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformationen; Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

Die geplante Flächenausweisung (Nutzung) muss im unmittelbaren Zusammenhang mit der angrenzenden Bebauungs- und Nutzungsstruktur gesehen werden. Der Bereich ist durch die in der Nachbarschaft bestehende Nutzung durch Wohnbebauung und Hofstrukturen geprägt, sodass die Ausweisung als Dörfliches Wohngebiet eine Ergänzung der vorhandenen und angrenzenden Siedlungsstruktur darstellt. Die Baugrenze wird dabei auf das östliche Plangebiet konzentriert und orientiert sich an den Baufluchten der nördlich und östlich angrenzenden Gebäude. Durch die Lage am bebauten Siedlungsrand kann mit der vorliegend geplanten, kleinflächigen städtebaulichen Weiterentwicklung gesamtträumlich eine Abrundung des südlichen Ortsrands herbeigeführt werden.

Abb. 3: Lage des Plangebietes



Quelle: OpenStreetMap (www.openstreetmap.org; 04/2024), bearbeitet; Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

Das Planerfordernis für die Aufstellung der Satzung leitet sich aus dem Bedarf und der Anfrage eines Bauinteressenten ab. Zur Stärkung der Eigenentwicklung des Ortsteiles ist die Ausweisung städtebaulich begründet, zumal die Fläche bereits anthropogen überformt ist und sich aufgrund der Lage an der Schlitzgasse und dem prägenden Umfeld für eine Abrundung der Ortslage anbietet.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Hopfmannsfeld. Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Ergänzungssatzung umfasst in der Gemarkung Hopfmannsfeld, in der Flur 1 die Flurstücke 100 und 101.

Abb. 4: Räumlicher Geltungsbereich



Quelle: Natureg Hessen (https://natureg.hessen.de; 04/2024), bearbeitet; Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

Im nördlichen Plangebiet befinden sich aktuell Baum- und Gehölzstrukturen, die Fläche wird und soll auch künftig weiter als Garten genutzt werden. Deshalb erfolgt hier eine Ausweisung als Grundstücksfreifläche im Dörflichen Wohngebiet, auf der nur baugenehmigungsfreie Nebenanlagen platziert werden können.

Die südliche Teilfläche wird als Weide genutzt. An der südwestlichen Grenze befindet sich ein Unterstand für die Pferde. Die Fläche ist nach Süden sowie Westen hin abschüssig.

Nördlich angrenzend sowie östlich nachfolgend der *Schlitzgasse* befindet sich bereits Wohnbebauung. Im Süden folgt im Anschluss an den geteerten Feldweg der Übergang zu Acker- und Weideflächen. Westlich grenzen an das Plangebiet Gehölzstrukturen sowie Grünland an, welche zu einer landwirtschaftlichen Hofstelle dazugehören.

Abb. 5: Blick von Osten nach Südwesten



Abb. 6: Blick von Osten nach Westen



Abb. 7: Schlitzgasse, Blick nach Norden



Abb. 8: Schlitzgasse, Blick nach Süden



Quelle: Eigenes Fotoarchiv (01/2024)

1.3 Regionalplanung

Im Regionalplan Mittelhessen 2010 ist das Planungsgebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (6.3-2), überlagert von einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz dargestellt.

6.3-2 (G) (K)

Durch die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. In der Abwägung ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Diese Gebiete dienen insbesondere der landwirtschaftlichen Nutzung. Gemäß dem Ziel 5.2-4 des Regionalplanes ist für die einzelnen Ortsteile, für die kein Vorranggebiet Siedlung Planung ausgewiesen wird, die Siedlungstätigkeit auf die Eigenentwicklung der ortsansässigen Bevölkerung beschränkt. Dies wird vorliegend erfüllt, da durch die Planung lediglich ein Grundstück entwickelt werden soll. Der Vorhabenträger ist gleichzeitig der Eigentümer der Fläche. Weiterhin wird durch die Zielvorgabe 5.2-4 vorgegeben, dass soweit keine Flächen in den Vorranggebieten Siedlung Bestand zur Verfügung stehen, die Siedlungsentwicklung bis zu maximal 5 ha zu Lasten von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft in den Ortsrandlagen zulässig ist. Das vorliegende Plangebiet bleibt in seiner Gesamtgröße deutlich unter diesem Maximalwert.

Es wird eine den Bestand ergänzende Bebauung vorbereitet, die der Abrundung des südlichen Ortsrandes im Ortsteils Hopfmansfeld dient. Dabei wird der Vorgabe (Z) 6.3-3, die auf die Eigenentwicklung (bis zu 5 ha) des Ortsteils abzielt, gefolgt. Aufgrund dessen wird davon ausgegangen, dass die vorliegende Planung den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nicht entgegensteht.

Abb. 9: RP Mittelhessen 2010

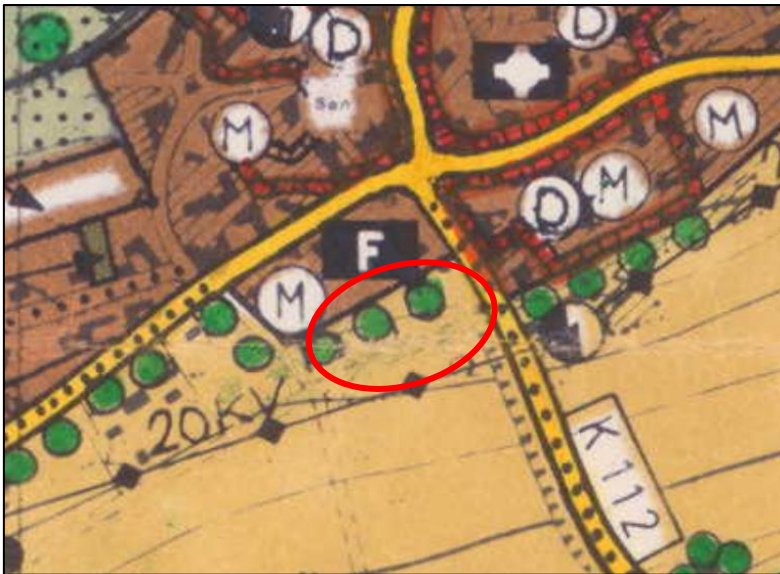


Ausschnitte genordet, ohne Maßstab

1.4 Vorbereitende Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Lautertal aus dem Jahr 1989 stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes wird überlagernd eine Schutzpflanzung dargestellt. Südlich des Plangebietes ist eine Elektrische Freileitung (20kV) eingezeichnet.

Abb. 10: Flächennutzungsplan der Gemeinde Lautertal aus dem Jahr 1989



Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

1.5 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet sowie die nähere Umgebung liegt derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

1.6 Innenentwicklung und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch wurde 2013 mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden weiter zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. § 1 Abs. 5 BauGB sieht nun zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird daher in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 bestimmt, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass etwa in den Begründungen darzulegen ist, dass die Gemeinden Bemühungen unternommen haben, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

In Abb. 11 sind die vorhandenen Baulücken in der Ortslage Hopmannsfeld gekennzeichnet (gelbe Punkte). Das vorliegende Plangebiet ist rot umrandet.

Für die gelb markierten Baulücken besteht keine Verkaufsbereitschaft, sodass diese Flächen als Alternativstandorte nicht zugänglich sind. Bei dem nördlichen Grundstück ist als zusätzlicher Aspekt der Alternativendiskussion zu beachten, dass das Grundstück lediglich eine Fläche von ca. 390 m² umfasst und daher für das geplante Vorhaben zu klein ist.

Das Plangebiet wird im Bestand nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es liegt zu einem Teil als Gartenparzelle mit Gehölzstrukturen vor, zum anderen wird es als Wiese/Weide mit Pferden bewirtschaftet. Durch die Flächeninanspruchnahme wird kein landwirtschaftlicher Betrieb existenzbedrohend eingeschränkt. Dies wird zum einen durch die Kleinflächigkeit des Gebietes bedingt. Zum anderen ist die Fläche im Besitz des Vorhabenträgers, welcher selbst die Umnutzung initiiert hat.

Unter Berücksichtigung der zuvor ausgeführten Aspekte, wird vorliegend davon ausgegangen, dass die Belange des Bodenschutzes und der Innenentwicklung hinreichend beachtet werden.

Abb. 11: Alternativen in der Ortslage Hopfmannsfeld



Quelle: Natureg Hessen (<https://natureg.hessen.de>; 04/2024), bearbeitet; Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

1.7 Verfahrensart und -stand

Die Ergänzungssatzung erfolgt gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Dabei gilt gemäß § 34 Abs. 6 BauGB: Bei der Aufstellung der Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden.

Demnach wird nur ein Verfahrensschritt, d.h. eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgesehen.

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	29.02.2024 Bekanntmachung: 10.04.2024
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	18.04.2024 – 24.05.2024 Bekanntmachung: 10.04.2024
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Anschreiben: 15.04.2024 Frist analog § 3 Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	18.09.2024
---	-------------------

Die Bekanntmachungen erfolgen in den Lautertaler Nachrichten als amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Lautertal.

Hinweis: Durch die Änderung des Baugesetzbuches am 28.07.2023 entfällt die Wochenfrist, die bisher zwischen Bekanntmachung und Beginn der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Entwurfsoffenlage) einzuhalten war. Bei der vorliegenden Planung wird die Wochenfrist trotzdem bewahrt.

Die vorliegende Planung erfolgt als Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB ist Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB, dass:

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind.
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird.
3. und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die o.g. Kriterien müssen vorliegend als erfüllt betrachtet werden: Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes, unter Hinweis auf die fehlende Parzellenschärfe sowohl des Regionalplans Mittelhessen 2010 als auch des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde, steht die Ergänzungssatzung im Einklang mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Eine Satzung nach § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB (Ergänzungssatzung) erlaubt es der Gemeinde vor diesem Hintergrund, einzelne Außenbereichsgrundstücke städtebaulich angemessen in die Ortsteile nach § 34 BauGB einzubeziehen. Voraussetzung ist, dass die einzubeziehenden Außenbereichsflächen an die im Zusammenhang bebauten Ortsteile angrenzen. Es kommt nicht auf eine „Abrundung“ an, sondern vielmehr darauf, dass die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Zudem muss die städtebauliche Situation so sein, dass sich aus der vorhandenen Bebauung des Innenbereiches die Prägung der bisherigen Außenbereichsflächen nach Art und Maß ergibt. Dies ist vorliegend gegeben, da die Fläche zweiseitig an Bebauung des Ortsteiles angrenzt und entsprechend geprägt wird. Hierbei handelt es sich um eine Mischung aus Wohn und landwirtschaftlicher Bebauungsstruktur. Auch der Umspannturm am Ortseingang (Abb.8) und die hiervon abgehenden Freileitungen und Masten prägen den südlichen Ortsrand. Die Erschließung erfolgt über die Straße „Schlitzgasse“. Hierdurch wird eine beidseitige Bebauung dieser geschaffen und das Ortsbild vervollständigt.

2. Städtebauliche Konzeption und Begründung

Durch die vorliegende Ergänzungssatzung wird ein kleinflächiger Bereich im Süden des Ortsteiles Hopfmansfeld als Baufläche i.S. eines Dörflichen Wohngebietes zugeordnet (Abrundung der südlichen Ortslage). Aufgrund des aktuellen Bedarfes wird durch die Planung die Entwicklung von einem Grundstück vorbereitet.

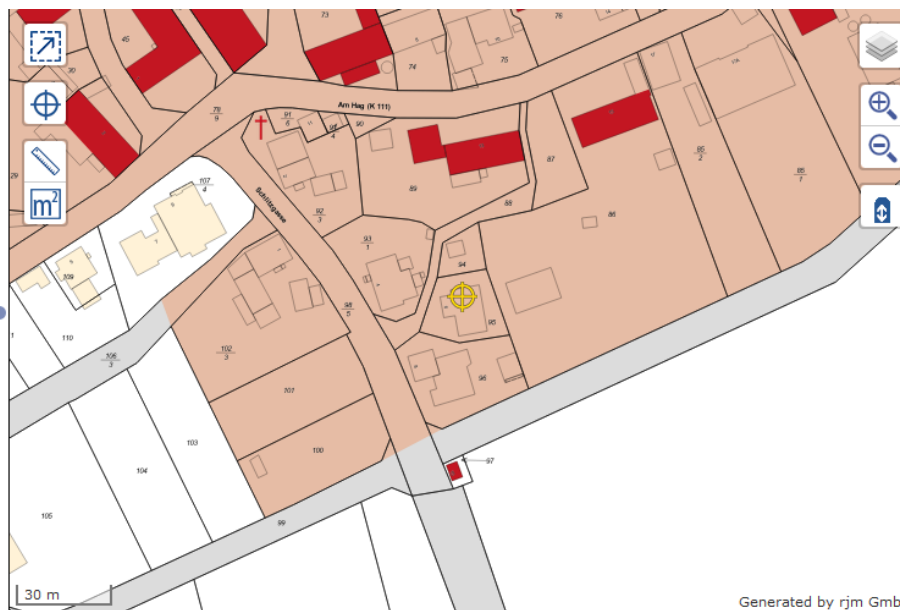
Im Zusammenhang mit der vorhandenen Umgebungsbebauung wird in der Ergänzungssatzung ein Dörfliches Wohngebiet i.S.d. § 5a BauNVO festgesetzt. Hierdurch wird dazu beigetragen, dass die Straße „Schlitzgasse“ beidseitig bebaut wird. Zudem wird der südliche Siedlungsrand des Ortsteiles baulich vervollständigt und damit der Ortsrand abgerundet.

Um einen harmonischen Übergang zum Außenbereich zu schaffen, sind entlang der südlichen sowie westlichen Grenze des Plangebietes der Erhalt der bestehenden Gehölze sowie eine Neuanpflanzung von Sträuchern vorgesehen. Außerdem wird der Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen entlang des westlichen Geltungsbereiches vorgesehen. Auch die bestehenden Gehölzstrukturen auf der Grundstücksfreifläche im nördlichen Teil des Plangebietes werden weiterhin als „Hausgarten“ erhalten, um den Eingriff möglichst gering zu halten. Für den südlichen Teil angrenzend an die Erschließungsstraße „Schlitzgasse“ ist die Errichtung eines Wohngebäudes geplant. Rückwärtig des Hauses, westlich angrenzend an die Baufläche wird der Unterstand zurückgebaut, die Weidenutzung aufgegeben und es ist die Entstehung von Extensivgrünland mit einer Anpflanzung von 6 Obstbäumen vorgesehen. Mit dieser Maßnahme findet eine Kompensation des durch die Planung vorbereitenden Eingriffes statt (weitere Ausführungen siehe Kapitel 6. Eingriffs- und Ausgleichsplanung).

Nachfolgend werden noch einmal die Gründe zur Aufstellung der Satzung aus der abschließenden Abwägung zum Satzungsbeschluss aufgeführt.

1. Das Plangebiet wird durch die umliegenden Nutzungen und Gebäude geprägt. Die Satzungs Begründung wird daher um einen Schwarzplan ergänzt, in dem die vorhandene Siedlungsstruktur noch einmal verdeutlicht wird.
2. Begründend kann mit herangezogen werden, dass das Plangebiet auch in der Denkmaltopographie als Gesamtensemble erfasst und geschützt ist. Aus der Beschreibung der Gesamtanlage:....*lassen die Ränder auch noch nachgeordnete kleinbäuerliche oder handwerkliche Strukturen erkennen.....*so auch der Bereich der Schlitzgasse. Hopfmansfeld wird als Haufendorf beschrieben, das im vorliegenden Fall durch eine Abrundung am südlichen Ortrand ergänzt wird.
3. Das Baugrundstück ist durch die *Schlitzgasse* voll erschlossen, ein wichtiges Merkmal für die Erschließung und dem erforderlichen Nachweis einer Bebauung im Innenbereich.
4. Das Grundstück ist durch eine kleinbäuerliche Struktur vorgeprägt, siehe Denkmaltopographie. Pferdehaltung mit Nebengebäuden.
5. Die städtebauliche Festsetzungen sind nur durch die TF 1.2.1 und der Nutzungsschablone begrenzt, letztere, um das Einfügen des Vorhaben zu gewährleisten. Die landschaftspflegerischen Festsetzungen sind den Vorgaben des § 34 Abs.4 Satz 4 BauGB geschuldet.
6. Um die Anforderungen eines qualifizierten Bebauungsplans zu erlangen, hätte die Erschließung mit geplant werden müssen. Aufgrund des Bestandes besteht hier aber kein städtebaulicher Handlungsbedarf.
7. Das Baufenster wird in der Bauflucht des nördlichen bebauten Grundstücks orientiert und vervollständig somit den Ensembleschutz.

Abb.12: DenkXweb, Abruf 31.05.2024



Teil der Gesamtanlage:
Hopfmansfeld

8. Der Bedarf an Wohnbaugrundstücken kann nachgewiesen werden. Die Schaffung von Bauplätzen an Ortsrändern kommt eine wichtige städtebauliche Bedeutung im ländlichen Raum zu. Durch die Vorbelastung der Fläche durch bauliche Anlagen und der vorhandenen Erschließung liegen weitere städtebauliche Gründe vor. Zudem werden keine bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften festgesetzt. Hierbei ist anzuführen, dass diese vor dem Hintergrund des Einfügens in die Umgebung getroffen werden müssen. Wie bereits in den textlichen Festsetzungen aufgeführt, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens neben den aufgeführten Festsetzungen nach § 34 BauGB. Das gilt vor allem für die baulichen Anlagen. Die landschaftspflegerischen Festsetzungen werden für die Beurteilung des Einfügens nicht oder nur bedingt herangezogen.

In der Summe der o.a. Argumente hält die Gemeinde Lautertal an der vorliegenden Ausweisung und Verfahrensart fest.

3. Verkehrliche Erschließung und Anbindung

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Ortsteils Hopfmansfeld und wird über die vorhandene Straße „Schlitzgasse“ (K 112) erschlossen. Überörtlich ist das Gebiet durch die L3139 an die umliegenden Ortschaften angebunden.

Zusätzlich wird das Plangebiet durch den öffentlichen Personennahverkehr erschlossen. Der nächstgelegene Anschluss an das überregionale ÖPNV-Netz besteht 130 m nördlich des Plangebietes durch die Bushaltestelle „Hopfmansfeld“. Darüber hinaus ist das Plangebiet auch für Fußgänger und Radfahrer gut erreichbar.

4. Inhalt und Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende

sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Zur Ausführung dieser Grundnormen werden in der vorliegenden Ergänzungssatzung einzelne zeichnerische und textliche Festsetzungen getroffen.¹

Für den räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB gilt: Die weitere planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich neben den unten aufgeführten Festsetzungen nach § 34 BauGB.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Es wird ein Dörfliches Wohngebiet i.S.d. § 5a BauGB festgesetzt. Dörfliche Wohngebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.

(2) Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
3. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten,
4. nicht gewerbliche Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung,
5. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften,
6. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
7. sonstige Gewerbebetriebe,
8. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
2. Gartenbaubetriebe,
3. Tankstellen.

Der Gebietscharakter des Dörflichen Wohngebietes ergibt sich im Zusammenhang mit der angrenzenden Bebauung, die durch Wohnbebauung und Hofstrukturen geprägt ist.

¹ gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind in einer Satzung nach Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 auch einzelne Festsetzung nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 zulässig. Mehr als nur wenige Festsetzungen sind dagegen unzulässig. In materieller Hinsicht sind die Anforderungen, die an Festsetzungen im Sinne des Abs. 5 Satz 2 zu stellen sind, inhaltsgleich mit den sich aus § 1 für den Bebauungsplan ergebenden Anforderungen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Aufgabe solcher Festsetzungen, zur geordneten städtebaulichen Entwicklung beizutragen und zu regulieren. Die Festsetzungen dienen ausschließlich der Ergänzung der Satzungsbestimmung im Rahmen des von § 34 BauGB allgemein vorgegebenen Gebietscharakters. Sie haben insbesondere die Aufgabe, aus Gründen der geordneten städtebaulichen Entwicklung die Zulässigkeitsvoraussetzungen im Sinne des Abs. 1 zu präzisieren (Aspekt des Einfügens bei Art und Maß der baulichen Nutzung) oder nach den Vorstellungen der Gemeinde (§ 1 Abs. 3 S.1) zu ergänzen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Zum Maß der baulichen Nutzung wird daher die Grundflächenzahl sowie die Geschossflächenzahl festgesetzt. Hinzu kommt eine Festsetzung zur Höhenentwicklung baulicher Anlagen innerhalb des Plangebietes.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Teil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

Es wird eine **GRZ=0,5** festgesetzt. Hierdurch wird eine gegenüber der Umgebung und insbesondere der Lage am Ortsrand verträglich dimensionierte Bebauung vorbereitet.

Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl gibt an, wie viel m² Geschossfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs.3 BauNVO zulässig sind.

Entsprechend der angrenzenden Bebauung und der Grundstücksgröße wird für das Plangebiet eine **GFZ von 0,7** festgesetzt. Damit wird im Angesicht der Grundstücksgröße eine optimale Ausnutzung der Bebauung, in Verbindung mit der Ortsrandlage geschaffen.

Zahl der Vollgeschosse (Z)

Die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen wird zunächst durch die Zahl der zulässigen Vollgeschosse bestimmt. Die Hessische Bauordnung (HBO) definiert den Vollgeschossbegriff wie folgt:

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein Geschoss im Dachraum und ein gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss) ist ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mindestens drei Viertel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Garagengeschosse sind Vollgeschosse, wenn sie im Mittel mehr als 2 m über die Geländeoberfläche hinausragen.

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf **Z=II** festgesetzt (wie im Umfeld vorhanden). Hierdurch wird ebenfalls zu einer verträglichen Weiterentwicklung des Siedlungskörpers gegenüber dem baulichen Bestand beigetragen.

Festsetzungen zur Höhenentwicklung

Da die Hessische Bauordnung (HBO) nur eine Mindesthöhe vorgibt, ist der Begriff des Vollgeschosses höhenmäßig zunächst unbegrenzt. Daher empfiehlt sich die ergänzende Festsetzung einer Höhenbegrenzung, um zu dokumentieren, dass sich die geplante Bebauung innerhalb der zur Ausweisung gelangenden Ergänzungssatzung „Schlitzgasse“ im Wesentlichen in die vorhandene Umgebungsbebauung einfügt und auch hinsichtlich der Lage am Ortseingang verträglich dimensioniert ist.

Die maximal zulässige Oberkante der Gebäude beträgt im Bereich der ausgewiesenen Baugrenze **10 m** über der Oberkante der Fahrbahn (Schlitzgasse), gemessen lotrecht Mitte des Grundstücks (straßenseitig).

4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Eine Bauweise wird nicht festgesetzt. Sie ergibt sich jeweils abschließend aus der überbaubaren Grundstücksfläche in Verbindung mit den Abstandsbestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO). Darüber hinaus werden Baugrenzen festgesetzt, die mit dem Hauptgebäude nicht überschritten werden dürfen. Durch die Baugrenzen werden die überbaubaren Grundstücksflächen („Baufenster“) definiert, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen.

Das Festsetzen einer Baugrenze dient regelmäßig dazu Freibereiche im Plangebiet zu erhalten oder eine gewisse Homogenität der Baukörperanordnung zu erreichen, indem die Bebauung auf bestimmte Grundstücksteile beschränkt wird, innerhalb derer das Gebäude weitgehend frei platziert werden kann.

Vorliegend dient die Begrenzung des Baufensters dazu die geplante Bebauung auf den östlichen Teil des Plangebietes gelegen an der *Schlitzgasse* zu konzentrieren. Außerdem orientiert sich das Baufenster an der bestehenden Bauflucht der angrenzenden Bebauung und damit in die nordöstliche Hälfte des Grundstückes, um der Homogenität des Ortsbildes gerecht zu werden.

4.4 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Eingriffsminimierung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Stellplätze und Gehwege auf den Baugrundstücken sowie Hofflächen im Sinne von untergeordneten Nebenanlagen sind in wasserdurchlässiger Weise, wie z. B. als wassergebundene Wegedecken, weitfugige Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder Porenpflaster, zu befestigen, sofern wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (z.B. Folie, Kunstrasen oder Vlies) zur Freiflächengestaltung sind unzulässig.

Durch diese Festsetzungen wird zur Eingriffsminimierung in den Boden- und Wasserhaushalt beigetragen.

Zur Kompensation des durch die Planung vorbereitenden Eingriffs wird westlich an die Baufläche angrenzend eine Fläche mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland mit Gehölzen“ ausgewiesen

Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland mit Gehölzen“ sind die vorhandenen baulichen Anlagen zurückzubauen. Die Flächen sind mit einer regionaltypischen Saatgutmischung einzusäen und durch eine zweischürige Mahd extensiv zu bewirtschaften (Hinweis für Mahdzeitpunkt: 1. Mahd ab dem 15. Juni, 2. Mahd frühestens 8 Wochen später). Das Schnittgut ist abzutransportieren. Eine mineralische Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind unzulässig. Es sind 6 Hochstamm-Obstbäumen in einem Abstand von mind. 8 m zu pflanzen. Diese sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen (Artenauswahl siehe Empfehlungsliste).

4.5 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB gilt: Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte **einheimische** Laubsträucher zu pflanzen und

dauerhaft zu erhalten. Die einzelnen Arten sind in Gruppen zu jeweils 4 - 6 Exemplaren zu pflanzen. Es gilt ein Strauch je 5 m² (Artenauswahl siehe Empfehlungsliste).

Durch diese Festsetzungen wird zur Ortsrandeingrünung beigetragen. Hierdurch werden die vorhandenen Gehölzstrukturen gesichert sowie neue Anpflanzungen vorgenommen und ein angemessener Übergang in die offene Landschaft vorbereitet.

5. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Seit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S. 1359) am 20. Juli 2004 besteht die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan (vgl. § 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Der Umweltbericht ist in die Abwägung einzustellen. Dieses Vorgehen ist für alle Bauleitpläne anzuwenden, deren Verfahren nach In-Kraft-Treten des EAG Bau eingeleitet wurde.

Eine Ausnahme stellen hierbei Bebauungspläne dar, die unter Anwendung des Vereinfachten Verfahrens gemäß § 13a BauGB abgewickelt werden. Hier ist die Durchführung einer Umweltprüfung nicht notwendig. Insofern kann vorliegend auf ein entsprechendes Verfahren verzichtet werden. Gleichwohl werden die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Begründung nachfolgend berücksichtigt.

5.2 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Plangebietes wurde Anfang April 2024 eine Geländebegehung durchgeführt. Die zum Aufnahmezeitpunkt vorhandenen und erkennbaren Biotop- und Nutzungstypen werden nachfolgend beschrieben.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Hopfmannsfeld in der Gemeinde Lautertal. Naturräumlich liegt das Plangebiet im Naturraum 350.3 „Östlicher Unterer Vogelsberg“ (Haupteinheit: 350 „Unterer Vogelsberg“) im „Osthessischen Bergland“.

Das Umfeld des Plangebietes umfasst vorwiegend Siedlungsstrukturen inklusive Wohnbebauung, Straßenverkehrsflächen und Gartenanlagen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen in Form von Grünland westlich und südlich des Plangebietes.

Das Plangebiet selbst umfasst vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in Form einer intensiv genutzten Pferdekoppel mit Pferdestall. Darüber hinaus umfasst das Plangebiet eine großflächige, verwilderte Gartenfläche im nördlichen Teil. Die Pferdekoppel weist erhebliche Bodenschäden auf und ist zudem stark verdichtet. Zum Zeitpunkt der Kartierung war in dem Bereich keine Pflanzendecke vorhanden. Daher konnten hier keine Pflanzen aufgenommen werden. Westlich hiervon ist eine weitere kleinflächige Grünlandfläche mit Pferdestall zu verorten. Dieser Bereich weist ebenfalls starke Bodenschäden bzw. -verdichtungen auf, wobei stellenweise eine sehr kurze, artenarme Pflanzendecke vorhanden ist.

Südlich der Pferdekoppel am südöstlichen Randbereich des Plangebietes konnte eine dichte, kurzwüchsige Pflanzendecke vorgefunden werden. Aus der Kartierung geht hervor, dass dieser Bereich einen Übergang vom intensiv genutzten Frischgrünland in ein trockenes und nährstoffarmes Straßenbegleitgrün darstellt. Hier wurde zudem ein häufiges Vorkommen der gemäß Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 gesetzlich besonders geschützten Art Frühlings-Hungerblümchen (*Draba Verna*, § in der Artenliste) festgestellt.

Die Gartenfläche im nördlichen Teil des Plangebietes ist als mäßig strukturreich, jedoch als eher artenarm anzusprechen. Die Fläche ist zudem insgesamt leicht bis mäßig verwildert. Hier konnte das Vorkommen einiger heimischer krautiger Pflanzenarten, aber auch einiger Zierpflanzen festgestellt werden. Darüber hinaus wurden hier einige hochwüchsige einheimische Laubbäume sowie auch vereinzelt Nadel- und Ziergehölze festgestellt. Des Weiteren wurden hier vereinzelt sowohl heimische Sträucher als auch Ziersträucher vorgefunden. Schließlich befinden sich mehrere klein- bis mittelgroße Lagerflächen aus Gehölzschnittgut innerhalb der Gartenfläche. Folgende Pflanzenarten konnten im Rahmen der floristischen Kartierungen aufgenommen werden:

Art	Deutscher Name	Straßenbegleitgrün	Garten / Gehölze
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn		x
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe	x	x
<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke		x
<i>Allium ursinum</i>	Bärlauch		x
<i>Anemone nemorosa</i>	Buschwindröschen		x
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel	x	
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer		x
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen		x
<i>Cardamine hirsuta</i>	Behaartes Schaumkraut		x
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen- Schaumkraut		x
<i>Chelidonium majus</i>	Schöllkraut		x
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel	x	x
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel		x
<i>Draba verna</i> (§)	Frühlings-Hungerblümchen	x	
<i>Epilobium spec.</i>	Weidenröschen		x
<i>Euphorbia spec.</i>	Wolfsmilch		x
<i>Ficaria verna</i>	Scharbockskraut	x	x
<i>Fragaria spec.</i>	Erdbeere		x
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	x	
<i>Galium album</i> agg.	Weißes Labkraut	x	x
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut		x
<i>Geranium dissectum</i>	Schlitzblättriger Storchschnabel	x	
<i>Geranium robertianum</i>	Ruprechtskraut	x	
<i>Geranium rotundifolium</i>	Rundblättriger Storchschnabel	x	
<i>Geranium spec.</i>	Storchschnabel	x	x
<i>Glechoma hederacea</i>	Gewöhnlicher Gundermann		x
<i>Hedera helix</i>	Gewöhnlicher Efeu		x
<i>Juglans regia</i>	Walnuss		x
<i>Juniperus spec.</i>	Wacholder		x
<i>Lamium purpureum</i>	Purpurrote Taubnessel	x	x
<i>Narcissus pseudonarcissus</i>	Gelbe Narzisse		x
<i>Picea abies</i>	Gemeine Fichte		x
<i>Pinus spec.</i>	Kiefer		x
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	x	
<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich	x	

<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche		x
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß		x
<i>Rosa spec.</i>	Rosengewächs		x
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauer-Ampfer	x	x
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfblättriger Ampfer		x
<i>Salix spec.</i>	Weide		x
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide		x
<i>Scilla bifolia</i>	Zweiblättrige Sternhyazinthe		x
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke		x
<i>Stellaria media</i>	Gewöhnliche Vogelmiere	x	
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn	x	x
<i>Taxus baccata</i>	Europäische Eibe		x
<i>Trifolium spec.</i>	Klee	x	x
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	x	x
<i>Verbascum spec.</i>	Königskerze		x
<i>Veronica hederifolia</i>	Efeu-Ehrenpreis	x	x
<i>Veronica persica</i>	Persischer Ehrenpreis	x	
<i>Vicia spec.</i>	Wicke	x	
<i>Viola odorata</i>	Duft-Veilchen		x



Abb. 13: Als Pferdekoppel intensiv genutztes Grünland innerhalb des Plangebietes mit starker Bodenverdichtung. (eigene Aufnahme, 04/2024)



Abb. 14: Pferde stall innerhalb einer stark verdichteten Grünlandfläche im südwestlichen Teil des Plangebietes. (eigene Aufnahme, 04/2024)



Abb. 15: Straßenbegleitgrün am südlichen Randbereich des Plangebietes. (eigene Aufnahme, 04/2024)



Abb. 16: Vorkommen der gesetzlich geschützten Art Frühlings-Hungerblümchen im Bereich des Straßenbegleitgrüns. (eigene Aufnahme, 04/2024)



Abb. 17: Hochwüchsiger Walnusbaum innerhalb der Gartenfläche im nördlichen Teil des Plangebietes. (eigene Aufnahme, 04/2024)



Abb. 18: Gartenfläche mit verwilderten Pflanzbeeten. (eigene Aufnahme, 04/2024)



Abb. 19: Ablagerung von Gehölzschnittgut und trockenem Laub innerhalb der Gartenfläche. (eigene Aufnahme, 04/2024)



Abb. 20: Gartenfläche mit verwilderten Pflanzbeeten, Gehölzstrukturen sowie kleinflächigen Lagerflächen. (eigene Aufnahme, 04/2024)



Abb. 21: Als Ziergehölz genutzte Europäische Eiben innerhalb der Gartenfläche. (eigene Aufnahme, 04/2024)



Abb. 22: Großer Zier-Wachholderstrauch innerhalb der Gartenfläche. (eigene Aufnahme, 04/2024)

Bestands- und Eingriffsbewertung

Dem Plangebiet kommt aus naturschutzfachlicher Sicht eine überwiegend geringe, mittlere bis leicht erhöhte Bedeutung zu. Ausschlaggebend dafür sind die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen geringer (Straßenbegleitgrün, intensiv genutzter Pferdekoppel, nicht heimische / standortgerechte Nadelgehölze), mittlerer (struktureiche Hausgärten) sowie, in geringerem Maße, leicht erhöhter (einheimische, standortgerechte Einzelbäume) naturschutzfachlicher Wertigkeit.

Bei Umsetzung der Planung findet der größte Eingriff im Bereich der südlich gelegenen Pferdekoppel statt. Diese weist jedoch bereits starke Bodenschäden bzw. -verdichtungen auf. Zudem ist auf der Fläche keine Pflanzendecke vorhanden. Darüber hinaus wird im Bereich der südwestlich des Plangebietes vorhandenen intensiv genutzten Grünlandfläche sowie teilweise innerhalb der Pferdekoppel eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland mit Obstgehölzen“ festgesetzt. Hierbei wird zum einen die Nutzung des Grünlandes extensiviert und zum anderen werden Obstbaumpflanzungen vorgenommen. Der vorhandene Pferdestall wird zurückgebaut. Dadurch wird die Fläche in Bezug auf ihre naturschutzfachliche bzw. ökologische Wertigkeit deutlich aufgewertet. Der Bereich des struktureichen Hausgartens im nördlichen Teil des Plangebietes wird zudem im Bebauungsplan vollständig zum Erhalt festgesetzt, sodass hier kein Eingriff stattfinden wird. Am südöstlichen Randbereich des Plangebietes wird zusätzlich eine „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ aus standortgerechten Laubsträucher festgesetzt. In der Zusammenschau ist das Konfliktpotenzial in Bezug auf die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen bei Umsetzung der Planung als gering zu bewerten.

5.3 Tiere und artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brut- und Setzzeit (01. März bis 30. September) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Außerhalb der Brut- und Setzzeit sind Baumhöhlen vor Beginn von Rodungsarbeiten von einem Fachgutachter auf überwinternde Arten zu überprüfen.

5.4 Boden und Fläche

Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG sind die Funktionen des Bodens, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Bewertungsmethoden

Die nachfolgende Bodenbewertung erfolgte in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ (HMUELV 2011). Die Datengrundlage für die Bodenbewertung wurde dem *Boden Viewer Hessen* (HLNUG 2023) entnommen.

Bestandsbeschreibung

Die innerhalb des Plangebietes vorherrschende Bodenhauptgruppe ist im BodenViewer Hessen nicht verzeichnet. Die an das Plangebiet angrenzenden Böden sind den „Böden aus solifluidalen Sedimenten“ (Bodeneinheit: Braunerden) zuzuordnen. Ebenfalls wurde die im Plangebiet vorkommende Bodenart im BodenViewer Hessen nicht erfasst. Für die anliegenden Böden wird Lehm als Bodenart angegeben.

Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung (HLNUG 2023, Boden Viewer Hessen) verschiedene Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität,

Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung. Für die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Böden existiert keine Datenlage. Die Böden im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes werden insgesamt mit einem geringen bis mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad bewertet (Abb. 23). Dabei wurden die Böden mit einem mittleren bis hohen Ertragspotenzial sowie einer geringen bis mittleren Feldkapazität bewertet. Das Nitratrückhaltevermögen wird als gering bis mittel eingestuft. In diesen Bereichen wird die Acker- / Grünlandzahl mit **> 25 bis <= 30**, **> 30 bis <= 35**, **> 35 bis <= 40** sowie mit **> 40 bis <= 45** angegeben.

Bodenempfindlichkeit

Die Bodenfunktionen sind generell empfindlich gegenüber Bodenversiegelung, -auf- oder -abtrag sowie -vermischung. In Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Innerhalb des Plangebietes besteht gemäß dem Bodenerosionsatlas mit einem K-Faktor von **> 0,2 – 0,3** eine mittlere Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden.

Darüber hinaus weisen die Böden innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes gemäß dem BodenViewer Hessen eine überwiegend extrem hohe natürliche Erosionsgefährdung auf (Abb. 24).



Abb. 23: Bodenfunktionsbewertung der Böden innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes. Plangebiet: blau umrandet. (Quelle: BodenViewer Hessen, Zugriffsdatum: 03/2024, eigene Bearbeitung)

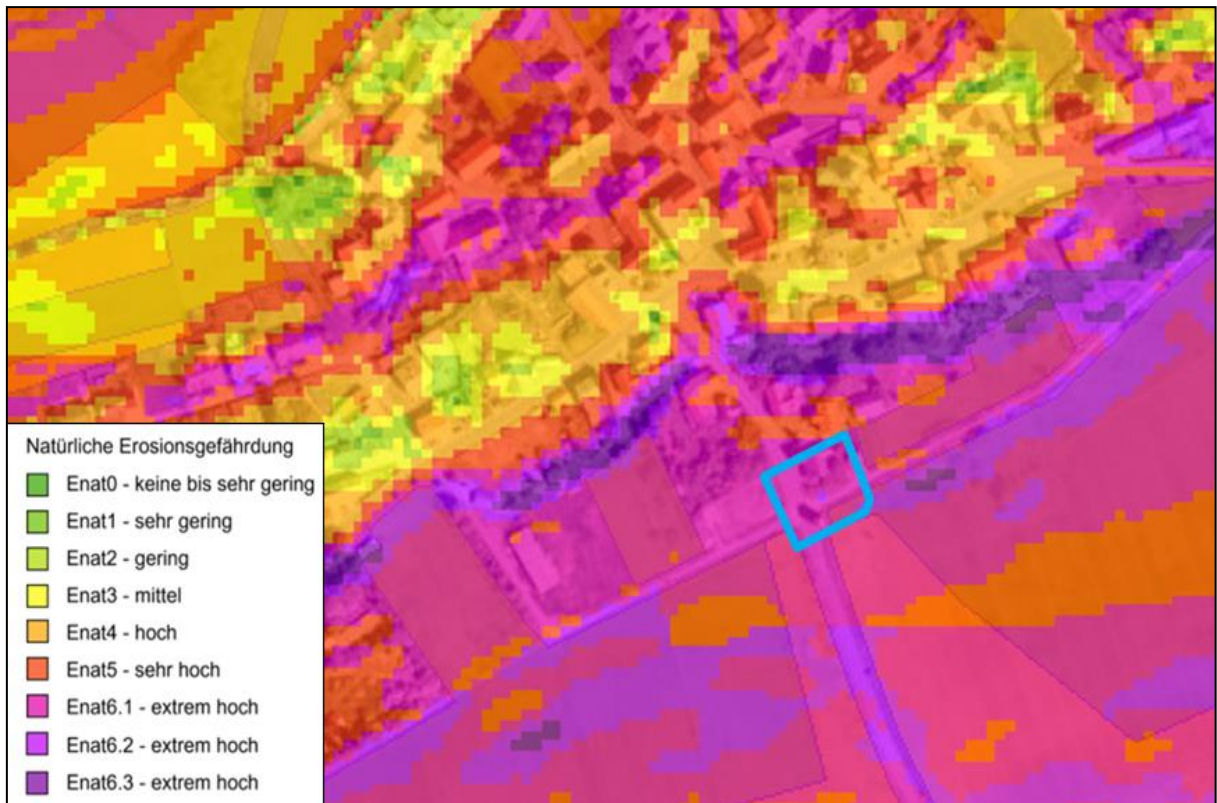


Abb. 24: Natürliche Erosionsgefährdung der Böden innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes. Plangebiet: blau umrandet. (Quelle: BodenViewer Hessen, Zugriffsdatum: 03/2024, eigene Bearbeitung.)

Bodenentwicklungsprognose

Bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens werden die derzeit vorherrschenden Nutzungen (Pferdekoppel, verwilderte Gartenanlage) voraussichtlich weiterhin bestehen bleiben.

Bei Durchführung der Planung kommt es im Bereich der Pferdekoppel teilweise zu Neuversiegelungen. Darüber hinaus kommt es im Plangebiet sowie dessen unmittelbaren Umfeld teilweise zu Bodenverdichtung, Bodenabtrag, -auftrag und -vermischung.

Altlasten und Bodenbelastungen

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend die nach § 15 HAItBodSchG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) zuständige Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Kampfmittel

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

Sollte im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Um grundsätzlich den mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten entgegenzuwirken (geringere Wasserversickerung, Störung der Grundwasserbildung, Oberflächenabfluss, fehlende

Luftabkühlung, Störung der Bodenfruchtbarkeit, etc.) enthält der Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen bzw. Hinweise:

- Festgesetzte Grundflächenzahl von **GRZ = 0,5**.
- Stellplätze und Gehwege auf den Baugrundstücken sowie Hofflächen im Sinne von untergeordneten Nebenanlagen sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen, sofern wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (z. Bsp. Folie, Kunstrasen oder Vlies) zur Freiflächengestaltung ist unzulässig.
- Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland mit Obstgehölzen“.
- Ausweisung von Flächen zum Erhalt, zur Pflege und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Nachfolgend werden verschiedene Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz aufgeführt, die als Hinweise für die Planungsebenen der Bauausführung und Erschließungsplanung vom Bauherrn/Vorhabenträger zu beachten sind:

- Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung (zum Beispiel Schutz des Mutterbodens nach § 202 Baugesetzbuch); von stark belasteten / befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
- Vermeidung von Bodenverdichtungen (Aufrechterhaltung eines durchgängigen Porensystems bis in den Unterboden, muss Infiltrationsvermögen) - bei verdichtungsempfindlichen Böden (Feuchte) und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad hat die Belastung des Bodens so gering wie möglich zu erfolgen, d.h. gegebenenfalls der Einsatz von Baggermatten / breiten Rädern / Kettenlaufwerken etc. und die Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden -siehe Tab. 4-1, Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen -HMUKLV, Stand März 2017“.
- Ausreichend dimensionierte Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden (gegebenenfalls Verwendung von Geotextil, Tragschotter).
- Ausweisung von Bodenschutz- / Tabuflächen bzw. Festsetzungen nicht überbaubarer Grundstücksflächen.
- Wo logistisch möglich, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, zum Beispiel durch Absperrung mit Bauzäunen oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen - bodenschonende Einrichtung und Rückbau.
- Vermeidung von Fremdzufuss (zum Beispiel zufließendes Wasser von Wegen) der gegebenenfalls vom Hang herabkommende Niederschlag ist (zum Beispiel durch Entwässerungsgraben an der hangaufwärts gelegenen Seite des Grundstückes) während der Bauphase um das unbegrünte Grundstück herumzuleiten, Anlegen von Rückhalteeinrichtungen und Retentionsflächen.
- Technische Maßnahmen zum Erosionsschutz.
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).
- Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen; die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren (gegebenenfalls Verwendung von Geotextil, Erosionsschutzmatte), gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort (Ober- und Unterboden separat ausbauen, lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einbauen).
- Angaben zu Ort und Qualität der Verfüllmaterialien.

- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, d.h. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
- Zuführen organischer Substanz und Kalken (Erhaltung der Bodenstruktur, hohe Gefügestabilität, hohe Wasserspeicherfähigkeit, positive Effekte auf Bodenorganismen).
- Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht kann die Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen -HMUKLV Stand März 2017“ hilfsweise herangezogen werden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Hinweise zur Bodenempfindlichkeit

In Bezug auf die extrem hohe Erosionsgefährdung innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes wird an dieser Stelle auf folgenden zu beachtenden Kriterien und Empfehlungen hingewiesen:

- Die Möglichkeit der Bodenerosion ist naturgemäß insbesondere bei starken Hanglagen, bindigen Böden mit geringer Versickerungsrate in Verbindung mit Starkregenereignissen relevant und muss entsprechend berücksichtigt werden. Eine gute Planung sowie eine bodenschonende Vorgehensweise sind in diesen Fällen empfehlenswert.
- Weniger stark konzentrierte Wasserabflüsse verringern die Gefahr von Bodenerosion.
- Eine Anpflanzung von Erosionsschutzhecken wird empfohlen.

Monitoring

„Im Nachgang zum Verfahren hat die Gemeinde die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) durchzuführen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Abhilfe der nachteiligen Auswirkungen zu ergreifen“ (HMUEL 2011).

Eingriffsbewertung

Im Zuge der Umsetzung der vorliegenden Planung werden potenziell Neuversiegelungen im Bereich der bislang unbebauten Freiflächen im südöstlichen Teil des Plangebietes vorbereitet. Die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen gehen dadurch weitestgehend verloren. Dabei handelt es sich jedoch um Böden die bereits durch eine intensive Nutzung als Pferdekoppel stark vorbelastet sind. Zudem wird der Großteil des Plangebietes als Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen umgrenzt. Der südwestliche Teil des Plangebietes wird als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Hiermit wird in diesen Bereichen eine künftige Versiegelung bzw. Überbauung der vorhandenen Böden ausgeschlossen. Insgesamt ist das Konfliktpotenzial bei Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans in Bezug auf das Schutzgut Boden als gering zu bewerten.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur Bepflanzung und zur wasserdurchlässigen Bauweise von Nebenanlagen wirken sich eingriffsminimierend aus.

Die extrem hohe Erosionsgefährdung der Böden innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes ist bei Durchführung der Planung zu berücksichtigen.

5.5 Wasser

Bestandsbeschreibung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine oberirdischen Gewässer oder Entwässerungsgräben. Gesetzliche Gewässerrandstreifen werden durch die Planung nicht tangiert.

Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des amtlich festgelegten Heilquellenschutzgebietes „HQS Herbstein“ innerhalb der quantitativen Schutzzone B-neu. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die im vorangegangenen Kapitel aufgeführten Festsetzungen und Hinweise zur Eingriffsminderung auf die Bodenfunktionen wirken sich gleichermaßen positiv auf den Wasserhaushalt aus. Zur weiteren Minderung der negativen Effekte hinsichtlich des Wasserhaushalts beinhaltet der Bebauungsplan darüber hinaus folgende Festsetzungen:

- Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, so weit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG). Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, insofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

Eingriffsbewertung

Im Zuge der Umsetzung der Planung werden potenziell Neuversiegelungen im Bereich der bislang unbebauten Freiflächen im südöstlichen Teil des Plangebietes vorbereitet. Die im Zuge der Planung vorgesehene Versiegelung hat grundsätzlich einen negativen Einfluss auf den Wasserhaushalt. Insbesondere die Infiltration und Grundwasserneubildung wird in dem Bereich des Plangebiets gestört. Dabei handelt es sich jedoch um Böden, die bereits durch eine intensive Nutzung als Pferdekoppel stark vorbelastet sind. Zudem wird der Großteil des Plangebietes als Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen umgrenzt. Der südwestliche Teil des Plangebietes wird als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Hiermit wird in diesen Bereichen eine künftige Versiegelung bzw. Überbauung der vorhandenen Böden ausgeschlossen. Obwohl sich das Plangebiet innerhalb des amtlich festgelegten Heilquellenschutzgebietes „HQS Herbstein“ befindet, sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzziele des Heilquellenschutzgebietes bei Durchführung der Planung ersichtlich. Darüber hinaus liegt das Plangebiet fern von Oberflächengewässern und Wasserschutzgebieten. Insgesamt ergibt sich für das Schutzgut Wasser ein geringes Konfliktpotenzial.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur Bepflanzung und zur wasserdurchlässigen Bauweise von Nebenanlagen wirken sich eingriffsminimierend aus.

5.6 Luft und Klima

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß BauGB § 1 Absatz 6 Ziffer 7 die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ zu berücksichtigen. Zudem sind bei Bauleitplänen Maßnahmen anzuwenden, die dem Klimawandel entgegenwirken sowie die der Anpassung an den Klimawandel dienen (gemäß BauGB § 1a Absatz 5).

Bewertungsmethoden

Die nachfolgende Klimabewertung erfolgte in Anlehnung an den „Handlungsleitfaden zur kommunalen Klimaanpassung in Hessen – Hitze und Gesundheit“. Hierbei wurde der Fokus auf die Bewertung von klimatischen Belastungs- und Ausgleichsräumen und auf die Bewertung von Entstehungsflächen für Kalt- und Frischluft sowie deren Abflussbahnen gelegt. Die Herangehensweise zur Beurteilung dieser Klimatelemente wurde anhand der Topografie, der vorhandenen Bebauungsstrukturen, der Flächennutzungen und der daraus abgeleiteten „Klimatope“ im Planungsraum durchgeführt.

Bestandsaufnahme

Als **klimatische Belastungsräume** zählen vor allem die durch Wärme und Luftschadstoffe belasteten Siedlungsflächen. Ein hoher Versiegelungs- bzw. Bebauungsgrad führt tagsüber zu starker Aufheizung und nachts zur Ausbildung einer deutlichen „Wärmeinsel“ bei durchschnittlich geringer Luftfeuchte.

Im Planungsraum bilden der Siedlungsbereich und die Verkehrsflächen klimatische Belastungsräume (**Abb. 24**).

Klimatische Ausgleichsflächen weisen einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie geringe Windströmungsveränderungen auf. Sie wirken den durch Wärme und Luftschadstoffen belasteten Siedlungsflächen durch Kalt- und Frischluftproduktion und -zufuhr entgegen. Kaltluft entsteht in erster Linie auf Freiflächen (z.B. Acker, Grünland, Gehölz arme Parkanlagen), wenn in der Nacht die abkühlende Erdoberfläche ihrerseits die darüber liegenden bodennahen Luftschichten abkühlt. Der Abfluss der Kaltluftbahnen folgt im Groben der Geländeneigung entsprechend von den Höhen ins Tal. Im Planungsraum sowie im Plangebiet selbst bilden vor allem die offenen Freiflächen (Grünland) potenzielle Entstehungsflächen für Kaltluft (Abb. 25). Für den Siedlungsbereich von Hopfmannsfeld (klimatischer Belastungsraum) sind vor allem die umliegend angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Freiflächen aber auch der nahliegende Wald für die Kalt- und Frischluftzufuhr zuständig.

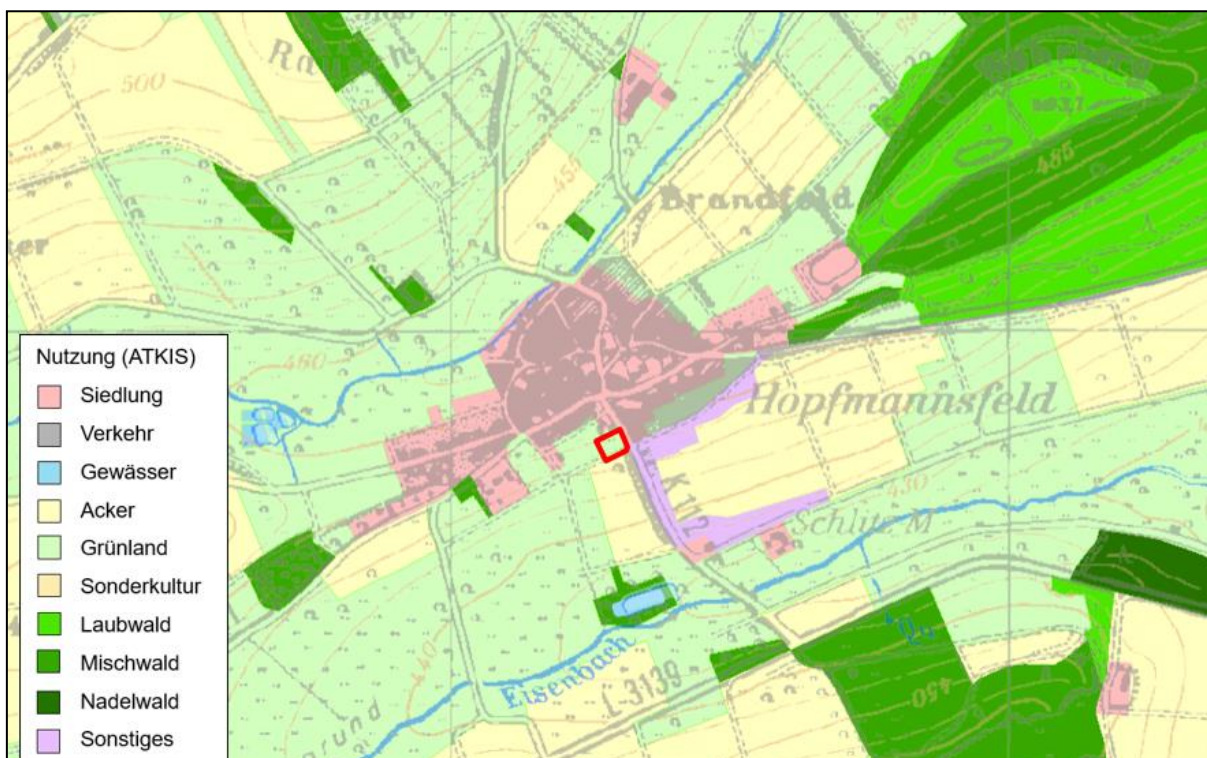


Abb. 25: Nutzungstypen im Bereich des Plangebietes (rot umrandet). Die Siedlungsbereiche und die Verkehrsflächen bilden klimatische Belastungsräume. Die Freiflächen (Grünland, Acker) bilden klimatische Ausgleichsflächen.

Der potenzielle Abfluss der Kaltluft folgt der Topografie entsprechend von den Höhen ins Tal. (Quelle: GruSchu Hessen, Zugriffsdatum: 03/2024, eigene Bearbeitung)

Starkregenereignisse

Im Hinblick auf die extrem hohe Erosionsgefährdung innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes werden nachfolgend potenzielle Starkregenereignisse im Bereich des Plangebietes näher betrachtet. Die Starkregen-Hinweiskarte für Hessen (HLNUG) vermittelt eine erste Übersicht der Gefährdungslage bei Starkregen. Sie soll Kommunen dabei unterstützen, ihre eigene Situation besser einschätzen zu können. Die Karte basiert auf Beobachtungen von Niederschlag, Topografie und Versiegelungsgrad. Zusätzlich ist die Vulnerabilität (kritische Infrastrukturen, Bevölkerungsdichte und Erosionsgefahr) enthalten.

Für die Gemeinde Lautertal besteht im Bereich des Plangebietes und dessen Umfeld ein mittlerer Starkregen-Index. Der Vulnerabilitäts-Index wird als nicht erhöht eingestuft (Abb. 26).

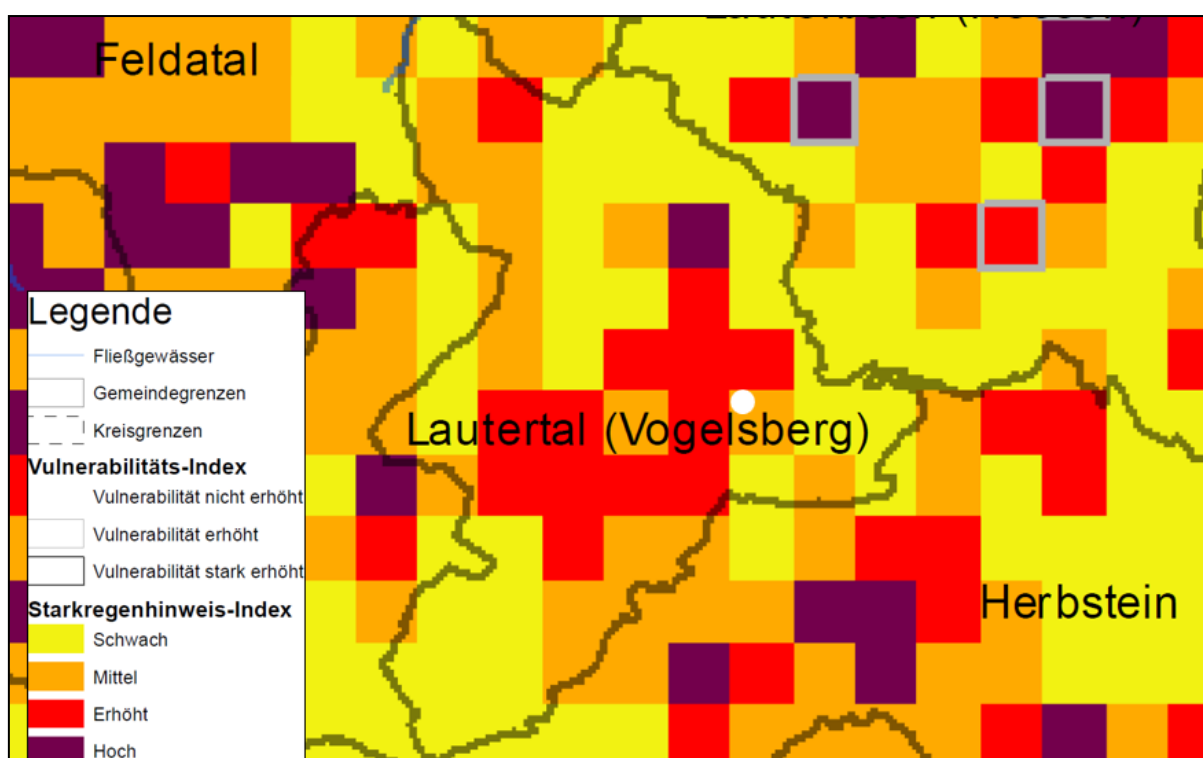


Abb. 26: Starkregen-Hinweiskarte für die Gemeinde Lautertal im Bereich des Plangebietes (weißer Punkt). (Quelle: Starkregen-Hinweiskarte für Hessen (HLNUG), Stand: 2022, eigene Bearbeitung).

Eingriffsbewertung

Die kleinklimatischen Auswirkungen werden sich aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung des Vorhabens bei Durchführung der Planung vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren. Die geplante Weiterentwicklung am Ortsrand von Hopfmansfeld wird die Entstehung und dem Transport von Frisch- und Kaltluft grundsätzlich nicht entgegenstehen, daher ist eine erhebliche Beeinträchtigung klimatischer Funktionen im Bereich des Plangebietes und dessen Umgebung nicht zu erwarten.

In Hinblick auf die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels sind mögliche Auswirkungen hinsichtlich potenziell zukünftiger Starkregenereignisse von geringer bis mittlerer Relevanz, da für das Plangebiet sowie die umliegenden Bereiche ein mittleres Starkregen-Gefahrenpotential sowie eine geringe Vulnerabilität besteht.

Die geplante Bebauung und Nutzung wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass die Planung zu keinen

erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

5.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Bestandsbeschreibung

Innerhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotope oder gesetzlich geschützte Biotopkomplexe vorhanden.

Eingriffsbewertung

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch die Umsetzung der Planung keine gesetzlich geschützten Biotope tangiert bzw. beeinträchtigt.

5.8 Natura 2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, doch es liegt in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet Nr. 5421-401 „Vogelsberg“ (in rd. 7 m südöstlicher Entfernung). Ein weiteres, nahegelegenes Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet Nr. 5322-306 „Lauter und Eisenbach“ in rd. 260 m nordwestlicher bzw. in rd. 330 m südöstlicher Entfernung (Abb. 27).

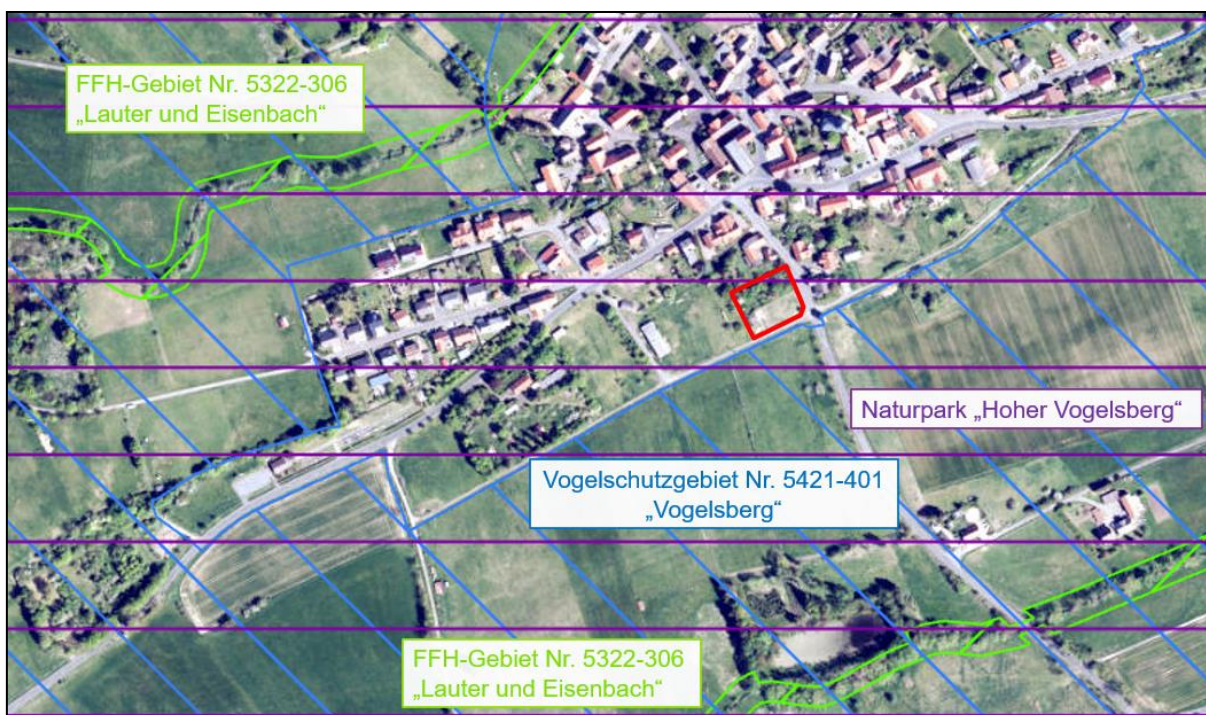


Abb. 27: Lage des Plangebietes (rot) zu den im NaturegViewer verzeichneten Schutzgebieten, Naturparks und Natura 2000-Gebieten. (Quelle: NaturegViewer Hessen, Zugriffsdatum: 03/2024, eigene Bearbeitung)

Aufgrund der geringen Entfernung zum Plangebiet wird nachfolgend eine kurze Natura 2000-Prognose zum Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“ aufgeführt. (Auszug aus der „Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet Vogelsberg (5421-401), Regierungspräsidium Gießen 12.12.2014).

Vogelschutzgebiet Nr. 5421-401 „Vogelsberg“

Das rd. 63.671 ha große Schutzgebiet liegt innerhalb der Gemeinden Birstein, Feldatal, Freiensteinau, Gedern, Gemünden/Felda, Grebenhain, Grünberg, Herbstein, Hirzenhain, Hosenfeld, Hungen, Laubach, Lauterbach/Hessen, Lautertal/Vogelsberg, Mücke, Nidda, Schotten, Schwalmtal und Ulrichstein. Die Höhenlage des Schutzgebietes bewegt sich zwischen 100 – 180 m über NHN. Das Schutzgebiet umfasst die Mittelgebirgslandschaft des Vogelsberges auf Basaltschild, bei dem die Hochlagen von großen, weitgehend geschlossenen Wäldern bestimmt werden, die teils von Fichtenwald, teils von Buchenwäldern gebildet werden. Eingestreut liegen stellenweise heckenreiche Bergwiesen und Bergweiden, Vermoorungen, Quellfluren und Bäche. Das Schutzgebiet liegt zudem innerhalb der Naturräumen D 46 Westhessisches Bergland mit Untereinheit 349 Vorderer Vogelsberg sowie D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön mit Untereinheiten 350 Unterer Vogelsberg und 351 Hoher Vogelsberg (mit Oberwald).

Leitbilder

Das EU-VSG „Vogelsberg“ ist mit mehr als 60.000 ha das mit Abstand größte hessische VSG und repräsentiert die typische Mittelgebirgslandschaft. Für dieses VSG wird folgendes Leitbild als Grundlage der Erhaltungs- und Entwicklungsziele definiert.

Das VSG ist geprägt durch das Vorhandensein von großen, geschlossenen und weitgehend zusammenhängenden Wäldern, eingebunden in reich strukturiertes Offenland, welches in seiner Gesamtheit kleinräumig durch eine Vielzahl an naturnahen Fließ- und Stillgewässer durchsetzt ist, die in dieser Form für alle maßgeblichen Vogelarten des VSG geeignete Lebensräume im ausreichenden Maße zur Verfügung stellt.

Die Wälder werden in erster Linie von naturnahen strukturreichen und in ihren zentralen Bereichen störungsarmen Buchenwäldern mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz dominiert und werden standortabhängig von weiteren naturnahen Laub- und Laubmischwäldern, unter besonderer Bedeutung der Eiche, in klimatisch begünstigten Standorten arrondiert. Das Offenland stellt ein Konglomerat aus reich strukturiertem Halboffenland und weiträumigem Offenland unter besonderer Bedeutung von extensiv genutztem Frisch und Feuchtgrünland dar. Die vielfältigen Gewässer (Bäche, Fließgewässer, Weiher, Teiche, Quellen und Quellmoore) und ihre Auen sind insbesondere im Wald, entsprechend der Struktur und dem Gewässerchemismus, naturnah bis natürlich ausgebildet, im angrenzenden Offenland soweit möglich naturnah ausgeprägt, wobei dem „Mooser Teichgebiet“ (= Vogelsbergteiche) eine besonders hohe Bedeutung zukommt.

Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele sind durch die VO vom 16.01.2008 vorgegeben und dieser direkt entnommen worden. Sie werden wie dort artspezifisch, getrennt nach Brut- und Rastvogelart (= Gastvogelarten) dargestellt. Dabei werden zuerst alle Arten nach Anhang I der VSRL, danach alle Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VSRL aufgelistet.

Die vorliegende Datenanalyse hat gezeigt, dass jedoch einige in der VO genannte Arten im VSG keine signifikanten Bestände aufweisen und somit nicht als maßgebliche Bestandteile dieses VSG zu betrachten sind, auch wenn sie in der VO erwähnt sind. Dies wird bei den betroffenen Arten jeweils erwähnt.

Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Brutvogel (B)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

Grauspecht (*Picus canus*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen und alten Buchenwäldern mit Alt- und Totholz sowie Horst- und Höhlenbäumen
- Erhaltung von starkholzreichen Hartholzwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen
- Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbuschung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

- Erhaltung großer, strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz,
- Höhlenbäumen und Höhlenbaumanwärttern, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen

Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit
- Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weitläufig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- Erhaltung großer, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete mit einem hohen Anteil an alten Laubwald- oder Laubmischwaldbeständen mit Horstbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in forstwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

- Erhaltung strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern im Wald sowie von Mooren

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

- Erhaltung schilfreicher Flachgewässer
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Uhu (*Bubo bubo*)

- Erhaltung von Brutplätzen in Felsen und Blockhalden in Primärhabitaten
- In Habitaten sekundärer Ausprägung Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen in Abbaugebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete

Wachtelkönig (*Crex crex*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung zumindest naturnaher großflächiger Auenbereiche mit natürlichem Überschwemmungsregime, hochwüchsigen Wiesen und Weiden mit halboffenen Strukturen (Auwaldresten, Weidengebüsche, Baumreihen, Hecken und Staudensäume sowie Einzelgehölze), autotypischen Gräben, Flutgerinnen und Restwassermulden sowie eingestreuten Ruderal- und Brachestandorten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald

- Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die eine Verbrachung und Verbuschung verhindert

Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufeln
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

- Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden

Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhaltung strukturreichen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung störungsfreier Rastgebiete

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften

Kranich (*Grus grus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges

Mittelsäger (*Mergus serrator*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten

Neuntöter (*Lanius collurio*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Acker- säumen, Brachen und Graswegen

- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

Ohrentaucher (*Podiceps auritus*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit großflächigen Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Schilfröhrichten

Rotmilan (*Milvus milvus*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit
- Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

Schwarzmilan (*Milvus migrans*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung großer, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete mit einem hohen Anteil an alten Laubwald- oder Laubmischwaldbeständen mit Horstbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in forstwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Seidenreiher (*Egretta garzetta*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

- Erhaltung störungsfreier oder störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Silberreiher (*Egretta alba*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Singschwan (*Cygnus cygnus*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung schilfreicher Flachgewässer
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Wachtelkönig (*Crex crex*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung zumindest naturnaher großflächiger Auenbereiche mit natürlichem Überschwemmungsregime, hochwüchsigen Wiesen und Weiden mit halboffenen Strukturen (Auwaldresten, Weidengebüsche, Baumreihen, Hecken und Staudensäume sowie Einzelgehölze), autotypischen Gräben, Flutgerinnen und Restwassermulden sowie eingestreuten Ruderal- und Brachestandorten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybridus*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Wespenbussard (*Pernis apivorus*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald
- Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die eine Verbrachung und Verbuschung verhindert

Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

- Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen
- Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhaltung großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitate durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

Dohle (*Coloeus monedula* = *Corvus monedula*)

- Erhaltung von strukturreichen Laubwald- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhlenbäumen und Alt- und Totholzanzwärttern
- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen, Graswegen und weiteren kleinräumigen
- Strukturelementen der Kulturlandschaft

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder
- Erhaltung von Streuobstwiesen

Graureiher (*Ardea cinerea*)

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Hohltaube (*Columba oenas*)

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhlenbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

- Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitats und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

Reiherente (*Aythya fuligula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Bei sekundärer Ausprägung der Habitats Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*) („Population nicht signifikant“).
- Erhaltung von Nassstaudenfluren

Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)

- Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Bei sekundärer Ausprägung größerer Habitats Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet

Tafelente (*Aythya ferina*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

- Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung großräumiger Grünlandhabitats

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen
- Erhaltung von nassen, quellreichen Stellen im Wald

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichtem Wasserstand

Wendehals (*Jynx torquilla*)

- Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von Streuobstwiesen

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbanken und offenen Schlammufern im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer

Baumfalke (*Falco subbuteo*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen
- Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten

- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von großflächigen Weichholzaunen und Schilfröhrichten

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitats mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

Dohle (*Corvus monedula*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von strukturreichen Laubwald- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhlenbäumen und Alt- und Totholzankwärttern
- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen, Graswegen und weiteren kleinräumigen
- Strukturelementen der Kulturlandschaft

Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)

- Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

- Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder
- Erhaltung von Streuobstwiesen

Graureiher (*Ardea cinerea*)

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rastgebieten
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten und einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Grünschenkel (*Tringa nebularia*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Hohltaube (*Columba oenas*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen
- Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhlenbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Knäkente (*Anas querquedula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kolbenente (*Netta rufina*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate vor allem in der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit, insbesondere in fischereilich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

- Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen

Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Lachmöwe (*Larus ridibundus*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von breiten Verlandungszonen an Gewässern

Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Pfeifente (*Anas penelope*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

- Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitats und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

Reiherente (*Aythya fuligula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungs- und Rasthabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Habitate

Schellente (*Bucephala clangula*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*) (Population nicht signifikant)

- Erhaltung von Nassestaudenfluren

Schnatterente (*Anas strepera*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in
- landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Bei sekundärer Ausprägung größerer Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet

Spießente (*Anas acuta*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Tafelente (*Aythya ferina*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Uferschnepfe (*Limosa limosa*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Uferschwalbe (*Riparia riparia*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen

Wachtel (*Coturnix coturnix*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung großräumiger Grünlandhabitate

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen

- Erhaltung von nassen, quellreichen Stellen im Wald

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

- Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen zumindest störungsarmer Rasthabitate

Wasserralle (*Rallus aquaticus*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichtem Wasserstand

Wendehals (*Jynx torquilla*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von Streuobstwiesen

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Zwergschnepfe (*Lyminocryptes minimus*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.

Eingriffsbewertung Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“

Innerhalb des Plangebietes ist nach derzeitigem Kenntnisstand kein Vorkommen von nach Anhang I und Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten sowie weiterer wertgebender Vogelarten bekannt. Das Plangebiet befindet sich abseits von bedeutenden Rast-, Brut- sowie Horstgebieten der Anhang I und Art. 4.2 Vogelarten und weiterer wertgebender Vogelarten. Das Plangebiet befindet sich in ausreichender Entfernung zu Horstgebieten gemäß §36 des Hessischen Naturschutz Gesetzes. Ebenfalls liegt das Plangebiet abseits von potenziellen Beunruhigung- bzw. Störungsbereichen sowie zu jeglichen Horstschutzzonen.

Insgesamt sind aufgrund der fehlenden funktionalen Zusammenhänge bei Umsetzung der Planung derzeit keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Vogelsberg“ ersichtlich. Die Durchführung einer Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung wird vorliegend nicht erforderlich.

FFH-Gebiet Nr. 5322-306 „Lauter und Eisenbach“

Aufgrund der geringen Entfernung des FFH-Gebietes Nr. 5322-306 „Lauter und Eisenbach“ zum Plangebiet wird nachfolgende eine kurze Natura 2000-Prognose zum Schutzgebiet aufgeführt. (Auszug aus der „Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes 5322-306 Lauter und Eisenbach“, Regierungspräsidium Gießen 11/2007).

Das 170.62 ha große Schutzgebiet liegt im Vogelbergkreis in Hessen. Es umfasst die Fließgewässerparzelle der Lauter von Rebgeshain bis Lauterbach sowie des Eisenbaches vom Quellgebiet im hohen Vogelsberg bis zur Mündung in die Lauter. Zudem umfasst das Gebiet jeweils 10 m Uferstreifen, die Offenland- und Waldbereiche aufweisen.

Das FFH-Gebiet umfasst ein naturnahes Fließgewässersystem mit typischen, grünlandgeprägten Auen, einen Erlensumpfwald auf zum Teil quelligen bis anmoorigen Standorten sowie teilweise sehr artenreiche Feucht- und Nasswiesen im Hohen und Östlichen Vogelsberg. Die Schutzwürdigkeit des Gebietes beruht vor allem auf dem Bachauen- und Sumpfwaldkomplex von überregionaler Bedeutung, dem Fließgewässersystem mit natürlicher Dynamik mit Vorkommen der beiden Anhang II-Arten Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Groppe (*Cottus gobio*) sowie Feuchtwiesen mit reicher Artenausstattung

Im FFH-Gebiet kommen sieben verschiedene Lebensraumtypen vor:

- LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- LRT *6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden
- LRT 6431 Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan
- LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- LRT 6520 Berg-Mähwiesen
- LRT *9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- LRT *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Der LRT 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) nimmt innerhalb des FFH-Gebiet Nr. 5322-306 „Lauter und Eisenbach“ mit 53,64 ha die größte Fläche ein.

FFH-Anhang-II-Arten

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Groppe (*Cottus gobio*)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung haben und/oder für Arten nach Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bedeutsam sind:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik

- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit auetypischen Kontaktlebensräumen

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- Erhaltung des Biotop biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

***91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem Einzelbaumoder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

***6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen**

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung eines typischen Wasserhaushaltes
- Auf Sekundärstandorten Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

6520 Berg-Mähwiesen

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

***9180 Schlucht- und Hangmischwälder**

- Erhaltung naturnaher strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- und gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

Groppe (*Cottus gobio*)

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle und gehölzreichen Ufern
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Gewässerqualität

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lockereren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen sowie gehölzreichen Ufern

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Gewässerqualität

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*

Eingriffsbewertung FFH-Gebiet „Lauter und Eisenbach“

Insgesamt sind aufgrund des flächenmäßig geringen Eingriffs auch innerhalb des Plangebietes sowie aufgrund fehlender räumlicher und funktionaler Zusammenhänge keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ersichtlich. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht erforderlich.

Sonstige Schutzgebiete

Betroffenheit Naturpark „Vulkanregion Vogelsberg“ (ehemalig: „Hoher Vogelsberg“)

Der 880 km² große und im Jahr 1957 gegründet Naturpark ist der älteste des Landes. Dieser liegt im Städtedreieck Frankfurt-Gießen-Fulda. Die Gründung des Naturparks beruft sich u. a. darauf, dass der Vogelsberg das größte zusammenhängende Vulkanmassiv Europas ist. Dieses prägt das dortige Landschaftsbild deutlich. Zentrum des Naturparks bildet der Oberwald, eine weitgehend mit Laub- und Mischwald bedeckte Hochfläche, über die sich der Taufstein (773 m) und der Hoherodskopf (764 m) erheben. Weiterhin sind Heckenlandschaften mit artenreichen Wiesen, Felder und Wäldern charakteristisch. Zudem umfasst das Schutzgebiet ein Hochmoor, Badeseen und Quellflüsse. Der Naturpark ist touristisch erschlossen und weist u. a. Waldlehrpfade, Angel- und Reitmöglichkeiten, einen Baumkronenpfad und einen Kletterwald auf. Möglichkeiten für den Wintersport bestehen ebenfalls im Naturpark.

Nach § 27 BNatSchG gilt für Naturparks folgendes:

(1) *Naturparke sind einheitlich zu entwickelnden und zu pflegenden Gebieten, die*

- 1. großräumig sind,*
- 2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,*
- 3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,*
- 4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,*
- 5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und*
- 6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.*

(2) *Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.*

(3) *Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.*

Eingriffsbewertung Naturpark „Vulkanregion Vogelsberg“

Das Plangebiet liegt abseits touristisch erschlossener Bereiche. Daher ist bei Umsetzung der Planung mit keinen erheblich negativen Auswirkungen auf den Erholungswert im Gebiet zu rechnen. Das Plangebiet weist derzeit keine bedeutenden landschaftsbildprägenden Elemente auf. Demnach sind keine Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes, die über das bereits vorhandenen Ausmaß hinausgehen, ersichtlich. Insgesamt ist aller Voraussicht nach bei Umsetzung der Planung von keinen erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des Naturparks auszugehen.

5.9 Landschaft

Das Plangebiet befindet sich vorwiegend in Nachbarschaft zu östlich sowie nördlich gelegenen Wohnbebauungen. Darüber hinaus grenzen Straßenverkehrsflächen direkt südlich bzw. östlich an das Plangebiet an. Westlich sowie weiter südlich des Plangebietes befinden sich zudem landwirtschaftlich genutzte Flächen in Form von Grünland. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine kleinflächige Erweiterung des Siedlungsbereiches von Hopfmansfeld. Demnach wird sich die geplante Bebauung aller Voraussicht nach in die bereits vorherrschenden wohnlichen Nutzungen einfügen. Bei Umsetzung der Planung werden zudem keine Gehölzstrukturen oder anderen landschaftsbildprägenden Elementen tangiert bzw. beeinträchtigt. Insgesamt sind bei Durchführung der Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die über das bereits vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten.

5.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität

Das Plangebiet befindet sich in Nachbarschaft zu östlich sowie nördlich gelegenen Wohnbebauungen. Das Plangebiet bietet derzeit keine Erholungsmöglichkeiten für Erholungssuchende oder Spaziergänger an. Zudem sind bei Umsetzung der Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf die umliegenden Wohnnutzungen, die über das bereits vorhandene Maß hinausgehen, zu erwarten. Insgesamt sind bei Durchführung der vorliegenden Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit ersichtlich.

5.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten unerwartet Hinweise auf Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

6. Eingriffs- und Ausgleichsplanung

Rechtlicher Hintergrund

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Belange von Natur und Landschaft sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in die Bauleitplanung einzustellen und in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt im vorliegenden Fall durch die Festsetzung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

Eingriffsbetrachtung

Durch die vorliegende Planung erfolgt eine kleinflächige städtebauliche Weiterentwicklung am südlichen Ortsrand von Hopfmansfeld im Bereich westlich der Schlitzgasse. Dabei werden im Bereich südöstlich innerhalb des Plangebietes kleinflächig neue Wohnstrukturen errichtet. Zur Ausweisung gelangt analog den angrenzenden Nutzungen ein Dorfgebiet im Sinne des § 5 BauNVO, sodass in diesem Bereich eindeutige planungsrechtliche Rahmenbedingungen und Voraussetzungen geschaffen werden können. Die festgesetzte Grundflächenzahl beträgt ein Maß von **GRZ = 0,5**. Diese darf i.S.d. § 14 BauNVO um bis zu 50 %, höchstens jedoch bis 0,8, und somit im Zuge der vorliegenden Planung höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von **GRZ = 0,75** überschritten werden.

Das Umfeld des Plangebietes umfasst vorwiegend Siedlungsstrukturen inklusive Wohnbebauung, Straßenverkehrsflächen und Gartenanlagen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen in Form von Grünland westlich und südlich des Plangebietes. Das Plangebiet selbst umfasst vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in Form von einer intensiv genutzten Pferdekoppel inklusive eines Pferdestalls. Darüber hinaus umfasst das Plangebiet eine großflächige, mäßig verwilderte Gartenfläche im nördlichen Teil.

Bei Umsetzung der Planung wird ein Dörfliches Wohngebiet auf einer Fläche von 1.471 m² innerhalb des Plangebietes festgesetzt. Eine Bebauung bzw. Versiegelung des Plangebietes ist jedoch ausschließlich im östlichen Teil des Flurstückes 100 (Gemarkung Lautertal, Flur 1) vorgesehen. Demnach sind der konkrete Eingriffsbereich und somit der erheblichste Eingriff in Natur und Landschaft auf den Bereich der intensiv genutzten Pferdekoppel begrenzt (Abb. 28). Dieser Bereich weist jedoch bereits starke Bodenschäden bzw. -verdichtungen auf. Zudem ist auf der Fläche keine Pflanzendecke vorhanden (s. Kapitel zu den Biotop- und Nutzungstypen). Der naturschutzfachliche Wert diese Biototyps ist insgesamt als gering zu bewerten.

Im nördlichen Teil des geplanten Dörflichen Wohngebietes, innerhalb des Flurstücks 101 (Gemarkung Lautertal, Flur 1), ist hingegen weder eine Bebauung, Versiegelung noch eine Überplanung des vorhandenen Bestandes vorgesehen. Der vorhandene strukturreiche Hausgarten in diesem Bereich wird im Bebauungsplan auf einer Fläche von insgesamt 960 m² zum Erhalt und als Grundstücksfreifläche festgesetzt. Bei Abgang von Gehölzen sollen gleichartige Ersatzpflanzungen vorgenommen werden und nicht heimische bzw. nicht standortgerechte Bäume und Sträucher sollen sukzessiv durch standortgerechte, einheimische Arten ersetzt werden. Am südöstlichen Randbereich des Plangebietes wird zusätzlich eine „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt.

Ausgleichsplanung

Als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft im Bereich der intensiv genutzten Pferdekoppel im südöstlichen Teil des Plangebietes wird eine interne Ausgleichsfläche im westlichen Teil des Flurstücks 100 (Gemarkung Lautertal, Flur 1) festgesetzt (Abb. 29). Hierzu wird im Bereich des vorhandenen intensiv genutzten Grünlands mit Pferdestall sowie teilweise innerhalb der intensiv genutzten Pferdekoppel eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland mit Obstgehölzen“ auf einer Fläche von 397 m² festgesetzt. Innerhalb der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland mit Obstgehölzen“ gilt: Vorhandene bauliche Anlagen sind zurückzubauen. Die Flächen sind mit einer regionaltypischen Saatgutmischung einzusäen und durch eine zweischürige Mahd extensiv zu bewirtschaften (Hinweis für Mahdzeitpunkte: 1. Mahd ab dem 15. Juni, 2. Mahd frühestens 8 Wochen später). Das Schnittgut ist abzutransportieren. Eine mineralische Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind unzulässig. Es sind 6



Abb. 30: Intensiv genutztes Grünland mit Pferdestall im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche im südwestlichen Teil des Plangebietes. (eigene Aufnahme, 04/2024)



Abb. 31: Intensiv genutztes Grünland und Pferdekoppel mit Bodenverdichtungen im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche im südwestlichen Teil des Plangebietes. (eigene Aufnahme, 04/2024)

Zusammenfassung der zu beachtenden Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Festsetzungen bzw. Hinweise zur Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind bei Durchführung der Planung zu beachten:

- Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland mit Obstgehölzen“ gilt: Vorhandene bauliche Anlagen sind zurückzubauen. Die Flächen sind mit einer regionaltypischen Saatgutmischung einzusäen und durch eine zweischürige Mahd extensiv zu bewirtschaften (Hinweis für Mahdzeitpunkte: 1. Mahd ab dem 15. Juni, 2. Mahd frühestens 8 Wochen später). Das Schnittgut ist abzutransportieren. Eine mineralische Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind unzulässig. Es sind 6 Hochstamm-Obstbäumen in einem Abstand von mind. 8 m zu pflanzen. Diese sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Bei nicht heimischen bzw. nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern sind diese bei Abgang sukzessiv durch standortgerechte, einheimische Arten zu ersetzen.
- Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte Laubsträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die einzelnen Arten sind in Gruppen zu jeweils 4 - 6 Exemplaren zu pflanzen. Es gilt ein Strauch je 5 m².

Fazit

Durch die Ausweisung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland mit Obstgehölzen“ auf einer Fläche von insgesamt 397 m² können die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Erweiterung des Siedlungsbereiches von Hopfmansfeld entstehen, ausgeglichen werden. Die festgesetzten Flächen zum Erhalt, zur Pflege sowie zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern wirken sich darüber hinaus eingriffsmindernd aus. Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

7. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

In Anlehnung an die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom August 2023 wird die Wasserversorgung und Schonung des Grundwasserhaushaltes, Abwasserbeseitigung und Abflussregelung im Bebauungsplan wie folgt behandelt:

7.1 Hochwasserschutz

7.1.1 Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich in keinem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

7.1.2 Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

7.1.3 Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich durch Bauleitpläne oder sonstigen Satzungen nach BauGB (§ 78 Abs.1 WHG)

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

7.2 Wasserversorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung für das Plangebiet ist sichergestellt, da es sich hier um die Überplanung eines Baugrundstückes handelt, das am Rande der Ortslage gegenüber vom Bestand an der Schlitzgasse angeschlossen ist. Die Versorgung ist darüber hinaus im Rahmen der Erschließungsplanung und im Bauantragsverfahrens zu prüfen.

Bedarfsermittlung

Innerhalb des Plangebietes entsteht ein zusätzlicher Wasserbedarf durch Ausweisung eines neuen Baugrundstückes.

Wassersparnachweis

Im Rahmen der Ergänzungssatzung wird über die Hinweise unter den textlichen Festsetzung 2.2 auf die Vorgabe der Brauchwassernutzung hingewiesen.

Deckungsnachweis

Die Wasserversorgung für das Baugebiet ist aufgrund des Bestandes sichergestellt. Auch die Löschwasserversorgung dürfte sichergestellt sein, da es sich hier um eine Beplanung am Rande des Ortsrandes handelt.

Technische Anlagen

Der Nachweis, dass die vorhandenen technischen Anlagen zur Trinkwasserversorgung ausreichend sind, zum Beispiel Prüfen der Druckverhältnisse und Leitungsquerschnitte, erfolgt im Rahmen der

nachfolgenden Erschließungsplanung. Da die Leitungen im Bereich der *Schlitzgasse* bereits Bestand sind, geht die Gemeinde Lautertal von einer ausreichenden Wasserversorgung aus.

7.3 Grundwasserschutz

Schutz des Grundwassers

Durch die Festsetzung zur Befestigung der Gehwege, Pkw-Stellplätze und Stellplatzzufahrten in wasserdurchlässiger Weise (1.3.1) sowie der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (Erhalt der Gehölze und Ausgleichsfläche), kann das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser versickern. Die Festsetzung dient dem Schutz des Grundwassers.

Auch durch die Festsetzungen (1.3.2 und 1.4.1) von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzungsflächen kann der Verringerung der Grundwasserneubildung entgegengewirkt wird.

Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet

Der Planungsraum liegt innerhalb der quantitativen Schutzzone B des Heilquellenschutzgebietes "HQS Herbstein", WSG-ID 535-200. Die entsprechenden Ver- und Gebote sind zu beachten.

Verminderung der Grundwasserneubildung

Durch die Festsetzung zur Befestigung der Gehwege, Pkw-Stellplätze und Stellplatzzufahrten in wasserdurchlässiger Weise (1.3.1) sowie der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (Erhalt der Gehölze und Ausgleichsfläche), kann das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser versickern. Die Festsetzung dient dem Schutz des Grundwassers.

Die gesetzlichen Vorgaben des § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) zur Regelung der Flächenversiegelung und der Verwertung und Versickerung des Niederschlagswassers sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Baugenehmigungsverfahren und Bauausführung) zu berücksichtigen. Regenwasser von Dachflächen sowie Drainagewasser ist gemäß § 55 WHG ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Versickerung von Niederschlagswasser

Durch die Festsetzung zur Befestigung der Gehwege, Pkw-Stellplätze und Stellplatzzufahrten in wasserdurchlässiger Weise (1.3.1) sowie der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen, kann das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser versickern.

Auch durch die Festsetzungen (1.3.2) von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kann der Verringerung der Grundwasserneubildung entgegengewirkt wird.

Vermeidung von Vernässungs- und Setzungsschäden

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

Lage im Einflussbereich eines Grundwasserbewirtschaftungsplanes

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

Bemessungsgrundwasserstände

Es liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor zu Messstellen im Bereich des Plangebietes vor.

Bauwerken im Grundwasser

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

Landesgrundwassermessstellen/-dienst

Es liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor zu Messstellen im Bereich des Plangebietes vor.

Hinweis: Folgende Versickerungsformen sind je nach Topografie, Verdichtung und Gestaltung des Baugrundstückes möglich²:

Flächenversickerung

Flächen, auf denen zusätzlich aufgebrachtes Niederschlagswasser von versiegelten Flächen versickert werden kann (z.B. Grasflächen, Pflanzstreifen, Rasengitterflächen). Da keine Zwischenspeicherung erfolgt, ist ein sehr gut durchlässiger Untergrund Voraussetzung.

Muldenversickerung

Flache, begrünte Bodenvertiefungen, in denen das zugeleitete Niederschlagswasser kurzfristig zwischengespeichert wird, bis es versickert.

Schachtversickerung

Bestehend aus handelsüblichen Brunnenringen aus Beton. Die offene Sohle wird mit einer Sandschicht als Filterzone versehen. Der Abstand von der Oberkante der Sandschicht zum Grundwasser sollte mindestens 1,50 m betragen. Diese Methode kann bei schwerdurchlässigen Deckschichten angewendet werden.

Rohrversickerung

Bestehend aus unterirdisch verlegten perforierten Rohrsträngen, in die das Niederschlagswasser geleitet, zwischengespeichert sowie versickert wird. Für diese Versickerungsart wird keine spezielle Fläche benötigt.

Bei der Auswahl der geeigneten Versickerungsmethode ist neben den konkreten örtlichen Verhältnissen auf dem Grundstück der Schutz des Grundwassers zu beachten. Bei oberflächennahem Grundwasser oder auf einem Grundstück in einer Wasserschutzzone, ist auf eine Versickerung von Wasser, welches

² Die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ist nicht festgesetzt. Im Vorfeld des Bauantrages und der Freiflächenplanung wird die Erstellung eines Baugrundgutachtens empfohlen. Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser dürfte nur eingeschränkt möglich sein.

von Stellplätzen oder Fahrwegen abfließt, in der Regel zu verzichten bzw. ist eine Versickerung sogar verboten. Für die vorliegende Planung wird daher im Vorfeld des Bauantrages die Erstellung eines Baugrundgutachtens empfohlen.

7.4 Schutz oberirdischer Gewässer

Gewässerrandstreifen

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer.

Gewässerentwicklungsflächen

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs liegen keine Erkenntnisse über Gewässerentwicklungsflächen im Plangebiet vor.

Darstellung oberirdischer Gewässer und Entwässerungsgräben

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer und Entwässerungsgräben.

Sicherung der Gewässer und der Gewässerrandstreifen

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, daher kein planerischer Handlungsbedarf.

Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, daher kein planerischer Handlungsbedarf.

7.5 Abwasserbeseitigung

Abwasserentsorgung

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im bestehenden System in der *Schlitzgasse*.

Gesicherte Erschließung

Die Abwasserentsorgung für das Plangebiet ist sichergestellt, da es sich hier um die Überplanung eines Grundstücks an der Ortsrandlage im Bereich der *Schlitzgasse* handelt

Anforderungen an die Abwasserbeseitigung

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen

Die Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen ist gegeben.

Verwertung von Niederschlagswasser und Grauwasser

Durch eine Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser kann in geeigneten Fällen, beispielsweise durch den Bau einer Zisterne für die Gartenbewässerung oder der Brauchwassernutzung im Haushalt, der Verbrauch von sauberem Trinkwasser und zugleich die Abwassermenge verringert

werden. Verwiesen wird auf § 55 WHG und § 37 Abs. 4 HWG, die in den textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen aufgeführt sind.

Versickerung des Niederschlagswassers

Durch eine Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser kann in geeigneten Fällen, beispielsweise durch den Bau einer Zisterne für die Gartenbewässerung oder der Brauchwassernutzung im Haushalt, der Verbrauch von sauberem Trinkwasser und zugleich die Abwassermenge verringert werden. Verwiesen wird auf § 55 WHG und § 37 Abs. 4 HWG, die in den textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen aufgeführt sind. Durch die Festsetzung zur Befestigung der Gehwege, Pkw-Stellplätze und Stellplatzzufahrten in wasserdurchlässiger Weise (1.3.1) sowie der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen, kann das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser versickern.

Auch durch die Festsetzungen (1.3.2) von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kann der Verringerung der Grundwasserneubildung entgegen gewirkt werden.

Entwässerung im Trennsystem

Die aktuelle Entwässerungsart erfolgt gemäß dem Bestand im Bereich der *Schlitzgasse*. Die Anzahl der neuen Baugrundstücke im Dörflichen Wohngebiet beschränkt sich auf ein Baugrundstück. Für das neu zu erschließende Grundstück muss im Vorfeld des Bauantrages geprüft werden, ob die Hydraulik des bestehenden Kanalsystems in der Ortslage ausreichend dimensioniert ist.

Kosten und Zeitplan

Zum jetzigen Planungszeitpunkt können hierzu keine Aussagen getroffen werden.

7.6 Abflussregelung

Abflussregelung

Durch eine Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser kann in geeigneten Fällen, beispielsweise durch den Bau einer Zisterne für die Gartenbewässerung oder der Brauchwassernutzung im Haushalt, der Verbrauch von sauberem Trinkwasser und zugleich die Abwassermenge verringert werden. Verwiesen wird auf § 55 WHG und § 37 Abs. 4 HWG, die in den textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen aufgeführt sind.

Durch die Festsetzung zur Befestigung der Gehwege, Pkw-Stellplätze und Stellplatzzufahrten in wasserdurchlässiger Weise (1.3.1) sowie der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB), kann das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser versickern und so die Abflussregelung deutlich gemindert werden.

Auch durch die Festsetzungen (1.3.2) von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kann der Verringerung der Grundwasserneubildung entgegen gewirkt werden.

Abflussverhältnisse im Gewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Gräben und Bäche.

Hochwasserschutz

Entfällt aufgrund des Planziels und der Lage im überwiegend bebauten Bereich.

Erforderlicher Hochwasserschutzmaßnahmen

Entfällt aufgrund des Planziels und der Lage im überwiegend bebauten Bereich.

Vermeidung der Versiegelung bzw. Entsiegelung von Flächen

Die im Bebauungsplan festgesetzten textlichen Festsetzungen tragen zu einem schonenden Grundwasserumgang und somit zur Reduzierung der Abwassermenge bei. Durch eine Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser kann in geeigneten Fällen, beispielsweise durch den Bau einer Zisterne für die Gartenbewässerung oder der Brauchwassernutzung im Haushalt, der Verbrauch von sauberem Trinkwasser und zugleich die Abwassermenge verringert werden. Verwiesen wird auf § 55 WHG und § 37 Abs. 4 HWG, die in den textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen aufgeführt sind.

Durch die Festsetzung zur Befestigung der Gehwege, Pkw-Stellplätze und Stellplatzzufahrten in wasserdurchlässiger Weise (1.3.1) sowie der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB), kann das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser versickern und so die Abflussregelung deutlich gemindert werden.

Auch durch die Festsetzungen (1.3.2) von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kann der Verringerung der Grundwasserneubildung entgegen gewirkt werden.

Besonderheiten bei Gewerbe- und Industriegebieten

Entfällt aufgrund des Planziels und der Lage im überwiegend bebauten Bereich.

Starkregen

Für die Gemeinde Lautertal besteht im Bereich des Plangebietes und dessen Umfeld ein mittlerer Starkregen-Index. Der Vulnerabilitäts-Index wird als nicht erhöht eingestuft. Weitere Angaben hierzu siehe Kapitel 5.6

Mit den folgenden Festsetzungen werden zur Begrenzung der Versiegelung und zur Erhaltung der bisherigen Versickerung beigetragen:

- Begrenzung der Versiegelung auf eine GRZ=0,5
- Ausschluss von wasserundurchlässigen Folien/ Vlies zur Freiflächengestaltung
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei Stellplätzen

7.7 Besondere wasserwirtschaftliche Anforderungen bei vorhabenbezogener Bauleitplanung für die gewerbliche Wirtschaft

Entfällt aufgrund des Planziels.

8. Altlastenverdächtige Flächen, Baugrund und vorsorgender Bodenschutz

Altlasten

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

Baugrund

Vorsorgender Bodenschutz

Bei der Ergänzungssatzung wird ein neues Baugrundstück bauplanungsrechtlich vorbereitet, das bereits stark durch ein Weidenutzung mit Pferden beeinträchtigt ist. Die bestehenden baulichen Anlagen im Westen des Geltungsbereiches werden zurückgebaut und die Flächen als Ausgleichsflächen neugestaltet. Somit erfolgen hier bereits Maßnahmen zum Bodenschutz.

Nachfolgend werden verschiedene Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz aufgeführt, die als Hinweise für die Planungsebenen der Bauausführung und Erschließungsplanung vom Bauherrn / Vorhabenträger zu beachten sind:

1. Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung, beispielsweise Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB. Von stark belasteten / befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
2. Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Aufrechterhaltung eines durchgängigen Porensystems bis in den Unterboden, d.h. Erhaltung des Infiltrationsvermögens. Bei verdichtungsempfindlichen Böden (Feuchte) und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad hat die Belastung des Bodens so gering wie möglich zu erfolgen, d.h. ggf. der Einsatz von Baggermatten / breiten Rädern / Kettenlaufwerken etc. und die Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden (siehe Tab. 4-1, Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen -HMUKLV, Stand März 2017).
3. Ausreichend dimensionierte Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Boden anlegen (ggf. Verwendung von Geotextil, Tragschotter).
4. Ausweisung von Bodenschutz- / Tabuflächen bzw. Festsetzungen nicht überbaubarer Grundstücksflächen.
5. Wo es logistisch möglich ist, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z. B. durch Absperrung mit Bauzäunen, Einrichtung fester Baustraßen oder Lagerflächen. Bodenschonende Einrichtung und Rückbau.
6. Vermeidung von Fremdzufluss, z.B. zufließendes Wasser von Wegen. Der ggf. vom Hang herabkommende Niederschlag ist während der Bauphase – beispielsweise durch einen Entwässerungsgraben an der hangaufwärts gelegenen Seite des Grundstückes –, um das unbegrünte Grundstück heranzuleiten. Anlegen von Rückhalteeinrichtungen und Retentionsflächen.
7. Technische Maßnahmen zum Erosionsschutz.
8. Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).
9. Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen. Die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren (ggf. Verwendung von Geotextil, Erosionsschutzmatte), gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.
10. Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort. Ober- und Unterboden separat ausbauen, lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einbauen.
11. Angaben zu Ort und Qualität der Verfüllmaterialien.
12. Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, d.h. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
13. Zuführen organischer Substanz und Kalken (Erhaltung der Bodenstruktur, hohe Gefügestabilität, hohe Wasserspeicherfähigkeit sowie positive Effekte auf Bodenorganismen).

14. Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht kann die Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen -HMUKLV Stand März 2017“ hilfsweise herangezogen werden.

Für die zukünftigen Bauherren sind nachfolgende Infoblätter des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) zu beachten:

- Boden - mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende (HMUKLV, 2018)
- Boden - damit der Garten funktioniert, Bodenschutz für Häuslebauer (HMUKLV, 2018)

9. Kampfmittel

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor. Sollte im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 9 Abs. 6 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (21.05.2024)

Über die in dem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, wird gebeten, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

10. Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Die Ortslage ist durch Hofgebäude und Wohnbebauung geprägt. Durch die Ausweisung eines Dörflichen Wohngebietes angrenzend an die bestehende Ortslage wird demnach von keinen immissionsschutzrechtlichen Konflikten i.S.d.§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz bzw. den Vorgaben der Baunutzungsverordnung ausgegangen.

Nachfolgend weitere Hinweise, die auf der nachfolgenden Ebene bei der Bauausführung zu beachten sind.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 9 Abs. 6 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Regierungspräsidium Gießen, Immissionsschutz II (22.05.2024)

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird auf die einzuhaltenden Abstände in Bezug auf die Stromleitung südlich entlang des Grundstückes laufend hingewiesen. Folgende Ausführungshinweise zur 26. BImSchV sollten dabei beachtet werden.

II.3.1 Einwirkungsbereich von Niederfrequenzanlagen und maßgebliche Immissionsorte

Der Einwirkungsbereich einer Niederfrequenzanlage beschreibt den Bereich, in dem die Anlage einen signifikanten von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen.

Maßgebliche Immissionsorte sind Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (siehe II.3.2) und sich im unten genannten Bereich einer Anlage befinden.

• Freileitungen	Breite des jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifens:	380 kV	20 m
		220 kV	15 m
		110 kV	10 m
		unter 110 kV	5 m
• Erdkabel	Bereich im Radius um das Kabel:		1 m
• Bahnoberleitungen	Breite der jeweils zu beiden Seiten an das elektrifizierte Gleis angrenzenden Streifen, von Gleismitte:		10 m
• Umspannanlagen / Unterwerke	Breite des jeweils an die Anlage angrenzenden Streifens		5 m
• Ortsnetzstationen / Netzstationen	Breite des jeweils an die Einhausung angrenzenden Streifens:		1 m

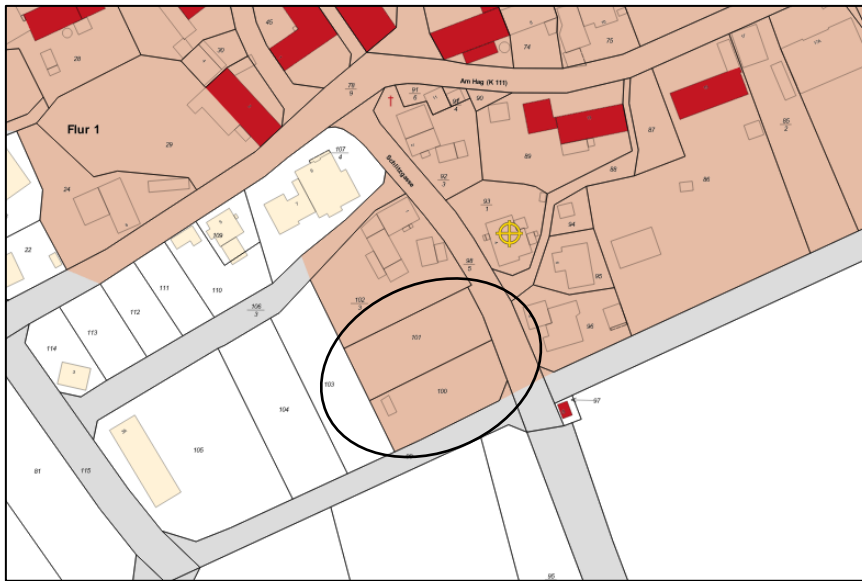
Auszug: Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz)

11. Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, zum Beispiel Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

Darüber hinaus liegt der Geltungsbereich innerhalb der kulturdenkmalgeschützten Gesamtanlage „Hopfmansfeld“. Der Hinweis ist auf nachfolgender Ebene bei der Bauausführung zu beachten.

Abb. 32: Kulturdenkmäler in Hopfmansfeld



Quelle: DenkXweb (<https://denkxweb.denkmalpflege-hessen.de/objekte/>; 06/2024), bearbeitet, Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

12. Bodenordnung

Ein Bodenordnungsverfahren gemäß §§ 45 und 80 BauGB ist voraussichtlich nicht erforderlich.

13. Elektrizitäts- und Gasversorgung, Kommunikationslinien

Die bestehenden Nutzungen im Umfeld des Baugrundstücks sind bereits an das Stromnetz angeschlossen. Südlich angrenzend befindet sich eine 20kV-Freileitung sowie ein Umspannturm. Im Plangebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kommunikationslinien oder andere Versorgungsleitungen. Die Lage der Leitungen der Ver- und Entsorgung (Strom, Telekom etc.) werden, sofern bekannt, zur Satzung nachrichtlich aufgenommen. Ansonsten wird auf das Bauantragsverfahren und die Erschließungsplanung verwiesen. Auf beiden Planungsebenen sind Leitungsauskünfte bei den Versorgern durch den Bauherr*innen bzw. Vorhabenträger und Kommune, je nach Zuständigkeit, einzuholen.

Hinweis:

Etwa 120m südlich des Geltungsbereiches verläuft eine Gasfernleitung. Die geforderten Schutzstreifen werden vorliegend eingehalten, wodurch sich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf ergibt.

14. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs.6 BauGB und sonstige Hinweise

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 9 Abs. 6 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

KA des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde (21.05.2024)

Im Sinne des Artenschutzes ist die Installation insektenfreundlicher Beleuchtung verbindlich in die textliche Festsetzung aufzunehmen. Es wird auf § 35 HeNatG verwiesen, wonach zum Schutz nachtaktiver Tierarten (...) jede Form der vermeidbaren Beleuchtung durch künstliches Licht vermieden werden soll. Dazu zählt in der Regel u.a. jede Beleuchtung, die das Licht auf Grund des Zwecks oder der Beschaffenheit der Lichanlage außerhalb der Bereiche, für die es bestimmt ist, lenkt. Hierbei gilt im Besonderen, wenn es im montierten Zustand über die Nutzfläche und die Höhe des Horizonts strahlt und dadurch eine Fernwirkung und Aufhellung der direkten Umgebung verursacht (§ 35 Abs.1 Nr.2 HeNatG).

§ 37 HeNatG trifft Vorgaben zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden. Hiernach ist die Errichtung großflächigen vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 m² in der Regel unzulässig (§ 37 Abs.2 HeNatG). Weiterhin sind bei Neubau und grundlegender Sanierung bestehender Baukörper großflächige und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort, wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird (§ 37 Abs.3 HeNatG).

Gemäß § 35 Abs.9 HeNatG sind Schotterrungen zur Gestaltung von privaten Gärten grundsätzlich keine zulässige Verwendung nach § 8 Abs.1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung.

Im Übergang zwischen Pferdekoppel und dem nährstoffarmen Straßenbegleitgrün im südöstlichen Randbereich des Plangebietes ist eine nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung gesetzlich besonders geschützte Pflanzenart Frühlings-Hungerblümchen (*Draba verna*) festgestellt worden. Es sind Maßnahmen zum Schutz der Art zu ergreifen.

Regierungspräsidium Gießen (22.05.2024)

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I s. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u.a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall → Abfallnews → Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Hinweis: Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten. Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert werden. Die materiellen Anforderungen an das Auf- und

Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6 - 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Auffüllung nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erdaushub) im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG handelt, wenn nur so viel Erd- bzw. Bodenmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Bodenmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Bergaufsicht

Bei Baumaßnahmen im Bereich der o. g. Bauleitplanung ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Der Geltungsbereich liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem bergbauliche Untersuchungsarbeiten durchgeführt wurden. Die örtliche Lage dieser bergbaulichen Arbeiten ist hier nicht bekannt.

ZAV, Lauterbach (22.04.2024)

Der vorsorgende Bodenschutz wurde bereits berücksichtigt. Dennoch empfiehlt es sich bei anstehenden Erdarbeiten auf organoleptische Veränderungen des Bodenaushubs (Geruch, Farbe, Konsistenz) zu achten und bei deren zutage treten die Aufsichtsbehörde zu verständigen.

15. Flächenbilanz

Um die künftige Nutzungsaufteilung im Baugebiet zu dokumentieren und den Eingriff in Natur und Landschaft besser bewerten zu können, wird für das Plangebiet eine Flächenbilanz (digital errechnet) aufgestellt.

Geltungsbereich	1.869 m²
Fläche des Dörflichen Wohngebietes	1.471 m ²
Versiegelung im Baufenster des Dörflichen Wohngebietes	390,5 m ²
Flächen für Natur und Landschaft (Extensivgrünland mit Gehölzen)	397 m ²

Die maximal mögliche Versiegelung im Plangebiet entspricht flächenmäßig der festgesetzten Ausgleichsfläche, so dass der vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft als ausgeglichen gelten kann. Die im Bereich der Ausgleichsfläche bestehenden baulichen Anlagen müssen zurückgebaut werden und die Fläche, die durch die Beweidung mit Pferden stark in Mitleidenschaft gezogen wurde, in ein Extensivgrünland mit Obstbaumpflanzungen umgewandelt werden.

Planstand: 18.09.2024 und 18.09.2024

Projektnummer: 23-2963

Projektleitung: M. Wolf / Dipl. Geograph, Stadtplaner (AKH/SRL)

N. Spory / B. Sc. Geographie

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de